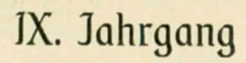
IX. Jahrgang

No. 38

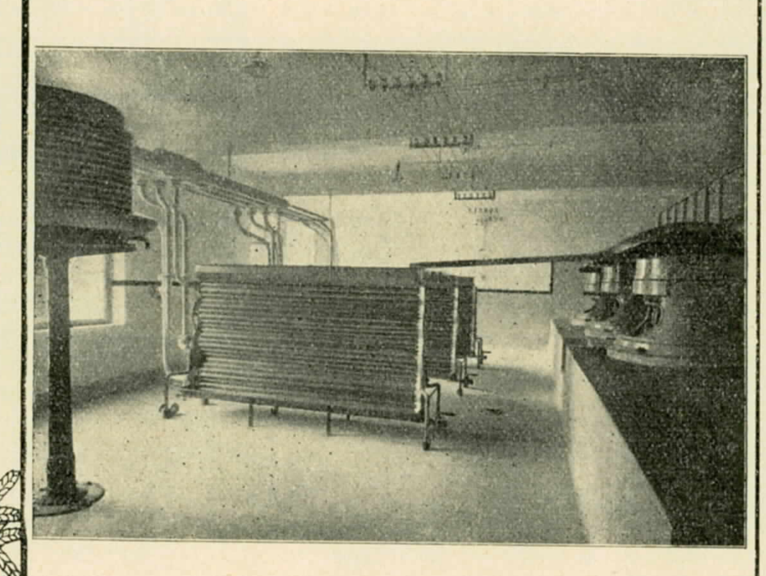
18. September 1909



Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.



Die neue Molkerei des A. C. V. in Basel.

Reinigungszentrifugen und Kühlapparate.

(Siehe den Artikel in Nr. 35 des „Schweiz. Konsumverein".)

Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.

Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine

ch. H. B. M. Basel.

A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht: Eine erste und eine zweite **Verkäuferin** in das Warengeschäft. Branchenkenntnisse absolut notwendig, französische Sprache erwünscht. Eintritt 1. November eventuell 1. Dezember 1909.

Selbstgeschriebene Offerten sind an die Verwaltung des Konsumvereins Birsfelden zu richten, wo auch die bez. Reglemente und Verträge zur Einsicht aufliegen.

Angebot.

Verheirateter, solider Mann, 32 Jahre alt, militärfrei, seit 8 Jahren als Verwalter und Buchhalter in einem Konsumverein tätig, wünscht seine Stelle zu verändern. Er würde eventuell mit seiner Frau, die 5 Jahre in derselben Genossenschaft als Verkäuferin tätig war, die Führung eines grösseren Konsumdepots übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Prima Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Eintritt könnte auf 1. Januar oder 1. April 1910 erfolgen.

Offerten unter Chiffre H. B. 43 an den Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 19 der Hauptausgabe vom 18. Sept. 1909.

Bettag. — Kefir (kaukasischer Milchwein). — Geschäftsreisende und Konsumvereine. — Konsumvereine als Preisregulatoren. — Ein wertvolles Zeugnis. — Rundschau. — Ein Wort an die Frauen. — Ferienkinder. — Gute Lektüre. — Aerztlicher Ratgeber. — Die gewaltige Bedeutung der Frauenarbeit für die Schweiz. — Allerlei Nützliches. — Briefkasten der Redaktion. — Alter, Ursachen und Entwicklung der soz. Frage. — Stimmen von oben.

Inhalt der Nr. 37 der Wochenausgabe vom 17. Sept. 1909.

Bettag. — Umschau. — Maßregeln gegen den Keuchhusten. — Allerlei Nützliches. — Aus den Behörden des A. C. V. — Feuilleton.

Schweiz. Konsum-Verein.
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine.

IX. Jahrgang. Basel, den 18. September 1909. Nr. 38.

Geschäftsreisende und Konsumvereine.

(Preßstimmen und Aktenstücke aus beiden Lagern.)

Wie in No. 33 dieser Zeitung mitgeteilt, hat die Delegiertenversammlung des Vereins schweiz. Geschäftsreisender am 7./8. August d. J. es abgelehnt, das gegen die Konsumvereine gerichtete Vorgehen des früheren Zentralvorstandes zu desavouieren, sie hat im Gegenteil noch die leitenden Personen des früheren Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Dieser Beschluß hat eine weitere ansehnliche Zahl von Konsumvereinen, die bis dahin mit einem Vorgehen gegen die Geschäftsreisenden zugewartet hatten, dazu geführt, den Verkehr mit denselben nun ebenfalls abzubrechen. Die Zahl dieser Vereine beträgt heute 58. Dieses entschlossene Vorgehen scheint nun das in den Kreisen der Geschäftsreisenden schon vorhandene Mißbehagen noch etwas verschärft zu haben und sie bemühen sich, um die verloren gegangene Kundschaft wieder zu erlangen, die Mitglieder der Konsumvereine wieder zu besänftigen, und das Vorgehen ihrer früheren Zentralleitung als harmlos und nicht als ausschlaggebend hinzustellen. Allerdings werden dabei verschiedene Register gezogen; die einen versuchen eine Sinnesänderung bei den Konsumgenossenschaften zu erreichen durch gütige Ueberredung, während wieder andere einen mehr aggressiven Ton anschlagen. Zu letzteren gehört ein Einsender in den „Basler Nachrichten", der sich am 19. August d. J. folgendermaßen vernehmen ließ:

„Unsere Gegner in der Frage der Beteiligung eidg. Verkehrsbeamter an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften sind, nach ihren Preßorganen zu schließen, sehr hitzig geworden, so daß es wohl an der Zeit ist, zu versuchen, ein ernstes aber ruhiges Wort mit ihnen zu reden. In den konsumfreundlichen Blättern haben sich in der Hitze des Kampfes Behauptungen eingeschlichen, die wir hier teilweise ganz zurückweisen, teilweise berichtigen müssen.

Die leitenden Organe des schweizer. Geschäftsreisendenvereins haben es opportun gefunden, den Bundesrat durch die schweizer. Handelskammer zu ersuchen, seinen Beschluß vom 2. Dezember 1901 dahin zu modifizieren, daß den eidgen. Verkehrsbeamten nicht nur die Teilnahme an der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften, sondern auch die Teilnahme an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften verschlossen sei.

Wir heben speziell hervor, daß nicht allen Bundesbeamten diese Teilnahme verboten werden soll, sondern ausdrücklich den Verkehrsbeamten, d. h. den Beamten und Angestellten der Bundesbahnen, der Post, der Telegraphen- und Telephonverwaltung, der Zollverwaltung, des Lebensmittelinspektorates und der Nationalbank. In der Presse aber ist gemeiniglich die Rede von Bundesbeamten im Allgemeinen.

Diesen Verkehrsbeamten soll nun nicht die Teilnahme an der Konsumgenossenschaftsbewegung verboten werden, sondern bloß die Teilnahme an der engeren Verwaltung. Nimmt man aber irgend ein konsumfreundliches Blatt zur Hand, so könnte man meinen, wir Geschäftsreisenden wollten überhaupt verhindern, daß die Bundesbeamten „Konsümler" werden. Das wollen und können wir nicht verhindern.

Nun behaupten die Konsumvereine, weder ihre Gesellschaftsform noch ihr Zweck lasse sich mit Erwerbsgesellschaften vergleichen, und verweisen u. a. auf einen ihrer Ansicht entsprechenden Beschluß des deutschen Reichsgerichtes, der natürlich in der Schweiz keine Gültigkeit hat, aber doch für die allgemeine Ansicht über die Zwecke der Konsumvereine einen autoritativen Wert hat.

Wir wollen nun diese prinzipielle Frage einmal dahingestellt sein lassen und für einen Moment annehmen, dem sei so, d. h. die Konsumgenossenschaften, welche nur an Mitglieder verkaufen, wären wirklich keine Erwerbsgesellschaften. Bekanntlich kann man aber mit bloßen theoretischen Grundsätzen der Nationalökonomie nicht regieren, sondern muß alle im wirtschaftlichen Leben tätigen Faktoren in Betracht ziehen und unter stärker als menschliche Kraft waltenden Umständen ausgleichend wirken. Die Konsumvereine beginnen nachgerade einen Druck auf den Handel auszuüben, den sich derselbe nicht mehr gefallen lassen darf. Damit wollen wir beileibe nicht etwa sagen, daß diese zunehmende Macht der Güte der Forderungen der Konsumvereine entspreche, oder daß ihre „Erfolge" unumstößliche seien oder dem sogenannten höheren moralischen Gehalt der Theorien entsprechen. Auch etwas Mittelmäßiges kann sich eben einmal Bahn brechen.

Der Bundesrat als oberste unparteiische Regierungsinstanz hat die Pflicht, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche er zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt für dienlich erachtet. Die Konsumvereine sind nicht mehr auf einen engeren Kreis von Leuten beschränkt, sondern bedrängen bereits Bevölkerungsgruppen, die genau so existenzberechtigt sind, wie die Konsumgenossenschaften. Solange die Vergenossenschaftlichung des Konsums nicht soweit vorgeschritten ist, daß die Konsumvereine die Allgemeinheit mit allen Lebensmitteln und allen Bedarfsgegenständen versehen können, was ihnen überhaupt nie gelingen wird, solange haben sie denjenigen Vermittlungsformen, die vordem bestanden, Rechnung zu tragen. Und eine unparteiische Behörde hat die Aufgabe, eine solche Bewegung, wie sie die Genossenschaftsbewegung bedeutet, in diejenigen Schranken zurückzuweisen, die ihr durch die Daseinsberechtigung anderer Gesellschaften und Institutionen gezogen sind.

Die Behörden können im Laufe der Entwicklung unseres Wirtschaftslebens mit der Unterscheidung von Erwerbs- oder Nichterwerbsgesellschaften nicht mehr auskommen; es steht denn auch nirgends geschrieben, daß dieses Kriterium entscheidend ist.

Die Genossenschafter rechnen sich zu den sogenannten idealistischen Materialisten. Als solche sollten sie wissen, daß sich alles im Flusse befindet. Die beste Begründung eines Beschlusses kann unter veränderten Verhältnissen nicht mehr zutreffen.

Mit der Zunahme des staatlichen Beamtenheeres erwachsen dem Staate Pflichten gegenüber der Privatwirtschaft, deren er sich nicht entschlagen kann. Nicht die Frage, ob Erwerb oder Nichterwerb, ist für die Teilnahme der Beamten an der Leitung von Konsumvereinen entscheidend, sondern die viel tiefer liegende Frage, ob die zunehmende Macht der Beamten in einer ihrer höheren Stellung wenig entsprechenden Art und Weise in Verkehr und Handel, d. h. in die erwerbstätige Wirtschaft, eingreift. Das ist nun in der Tat der Fall.

Allerdings, und das ist von unserer Seite auch zugegeben worden, sind Mißstände, d. h. bestimmte Fälle nicht vorgekommen, bezw. konnten nicht namhaft gemacht werden. Das enthebt uns allerdings nicht der Aufgabe, prophylaktisch einzugreifen. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß schon Fälle von Indiskretion vorgekommen sind, die sich der Kenntnis der Oeffentlichkeit entzogen haben. Die Möglichkeit, den legitimen Handel zu unterminieren, existiert, und deshalb wollen wir den Brunnen beizeiten zudecken, bevor jemand hineinfällt. Der Staat erläßt z. B. auch Strafgesetze für Fälle, die zwar tatsächlich noch nicht vorgekommen sind, aber im Bereich der Möglichkeit liegen; das weiß Herr a. Strafgerichtspräsident Dr. Schär, der heutige Generalsekretär der Konsumvereine, sehr wohl.

Ja, aber die **Rechte** der Bundesbeamten dürfen doch nicht geschmälert werden, wenden die Wortführer der Konsumvereine ein.

---

* Vergl. hiezu den Leitartikel in Nr. 32 und das Protokoll der Delegiertenversammlung von 1909, Beilage zu Nr. 33 des „Konsumverein".

Du lieber Himmel, wessen Rechte sind denn im heutigen Staatsleben nicht gekürzt worden? Auf Schritt und Tritt folgen uns unsere Freiheitsrechte einschränkenden Bestimmungen. Die verschiedenartige Stellung im Leben bringt eben Einschränkungen mit sich, die sich mit den Vorteilen, deren wir teilhaftig werden, ausgleichen.

Wollen denn die Beamten keine Pflichten anerkennen, die ihre bevorzugte Stellung bringt?

Es ist uns gar nicht darum zu tun, den Beamten die Rechte als Staatsbürger kürzen zu wollen, sondern wir verlangen, daß sich die Beamten nicht in den Erwerb einmischen, sondern sich eine ihrer unparteiischen Stellung entsprechende Reserve auferlegen, wie das jeder Staatsbürger in bestimmten Fällen tun muß.

Durch dieses Verbot soll lediglich ein Zusammenstoß zwischen den ihre Sonderinteressen verfolgenden Individuen, die zudem teilweise Organe der Staatsgewalt sind, verhindert werden.

Zur genauen Erfüllung der Amtspflichten gehört auch die Bewahrung des Amtsgeheimnisses, und hierzu rechnen wir nicht bloß die Bewahrung des Geheimnisses souveräner Handlungen der Staatsgewalt, sondern auch die Bewahrung des Privatgeheimnisses, solange und soweit der Staat der Träger derselben ist.

Ein gewisses Taktgefühl sollte den eidg. Verkehrsbeamten sagen, sie dürften sich nicht an der Leitung von Institutionen beteiligen, die den Privathandel direkt bekämpfen. Der „Früchte", die ihnen diese Institutionen angeblich einbringen, gehen sie ja nicht verlustig.

Zum Schlusse noch einige Worte bezüglich des „Boykottes", der nun von zwei Dutzend Konsumvereinen verhängt worden ist. Bange machen gilt bekanntlich nicht, und wir werden durch diesen „Nichtempfang" sicherlich nicht ruiniert. Sieht man näher zu, so sind es nur kleine Konsumvereine, die ihren Bedarf sowieso leicht bei der Zentralstelle in Basel decken können. Große Vereine, denen eben die Zentralstelle in Basel nicht in allem dienen kann, können der Dienste des Geschäftsreisenden und der Privatfirmen nicht entraten.

Eines dagegen dürfen wir in diesem Kampfe immerhin verlangen, daß der Verband schweiz. Konsumvereine nicht mehr behaupte, wie dies in Nr. 29 des „Schweiz. Konsumverein" geschieht, er übe keinen Druck aus, und der Boykott geschehe ohne sein Zutun. Es grenzt an jesuitische Verdrehungkunst, wenn man bei der Bedeutung, welche die zentrale Warenvermittlungsstelle für die Vereine hat, diese einlädt, die ihnen gutscheinenden Konsequenzen zu ziehen, und dann Plakate offeriert mit der Aufschrift: „Geschäftsreisende werden nicht empfangen."

Wenn wir einen ehrlichen Gegner vor uns haben, so trete er uns mit offenem Visier entgegen.

So seid Ihr! Maßregelt irgend ein Arbeitgeber seine Bediensteten wegen ihrer politischen Tätigkeit, dann klagt Ihr über Knechtung der freien Meinungsäußerung. Wehren sich aber die Geschäftsreisenden um ihre Existenz, dann stellt Ihr sie auf die Straße.

Liegt eine solche Handlungsweise wirklich im Interesse des so oft verkündeten Zusammenschlusses aller Konsumenten?

Diese Ausführungen veranlaßten folgende Entgegnung aus den Kreisen der Konsumvereinsfreunde. („Basler Nachrichten" vom 21. August.)

„Mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit sucht ein Wortführer der Geschäftsreisenden die Stellungnahme des Geschäftsreisendenvereins zu begründen. Er schreibt, die leitenden Organe des genannten Vereins hätten es für opportun gefunden, den Bundesrat durch die schweizerische Handelskammer zu ersuchen, seinen Beschluß vom 2. Dezember 1901 zu modifizieren. Zwischen den Zeilen kann man also vernehmen, daß der Beschluß, diesbezügliche Schritte beim Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins zu unternehmen, nicht einstimmig gefaßt wurde. Spiritus rector der ganzen Bewegung war der Präsident der Basler Konsumgesellschaft, Herr Emil Fischer-Eschmann. Schwager des Herrn Jordan, Sekretär des schweiz. Geschäftsreisendenvereins. Die schweizerische Handelskammer hat denn auch die Initiative mit nur 19 gegen 16 Stimmen an die Delegiertenversammlung des schweiz. Handels- und Industrievereins weiter geleitet, und diese hat den Antrag in einer abgeschwächten Fassung stillschweigend gutgeheißen. Von einer großen Einhelligkeit war weder im Geschäftsreisendenverein noch in der Delegiertenversammlung des Handels- und Industrievereins die Rede. Großes Interesse herrschte nirgends; um den Verein nicht zu brüskieren, leitete man die Sache weiter in der ganz richtigen Annahme, der Bundesrat werde der Sache keine weitere Folge geben.

Seither hat sich gezeigt, daß die Herren Geschäftsreisenden keine Diplomaten und keine klugen Kaufleute sind. Wer im gleichen Atemzuge mit den Konsumvereinen Geschäfte machen will, mischt sich nicht in deren Verwaltungsangelegenheiten ein. Das ist ein Gebot des elementarsten Taktes und Anstandes. Dieses ganz vernünftige Raisonnement erhellt auch aus vielen Zuschriften von Geschäftsreisenden und Prinzipalen. Nach den Klagen der Handelsreisenden könnte man meinen, deren Existenz wäre bereits untergraben. Leider ist deren Existenz noch auf absehbare Zeiten gesichert, und wenn nicht mehr als Reisende, so können die Herren in den Konsumgenossenschaftsverwaltungen eine ersprießlichere Tätigkeit entfalten als beim Zwischenhandel. Also die Existenzfrage aufzuwerfen ist nicht nur lächerlich, sondern ein frivoles Gebahren gegenüber dem Volke und den Behörden.

Wie es übrigens mit der einhelligen Stellungnahme der Handelsreisenden bestellt ist, geht aus den Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Schaffhausen hervor, wo der Sekretär der Basler Comestibleshändler den Zürchern, die für Rückzug der Initiative plädierten, mit seinem Antrage eine weitere Auseinandersetzung verunmöglichte. Köstlich ist die Stellungnahme des Organs des schweiz. Geschäftsreisendenvereins, des „Merkur", der, weil zwei Seelen in seiner Brust wohnen, sich nicht über die Initiative auszusprechen wagt.

Wir könnten nun mit gleichen Kraftausdrücken heimzahlen und sagen, es sei jesuitische Verdrehungskunst, wenn behauptet werde, die gewünschte Maßregel des Verbotes der Teilnahme eidg. Beamter an den Konsumverwaltungen treffe ja nur die Verkehrsbeamten. Ueber 40,000 Beamte des Bundes sind Verkehrsbeamte, also das Gros derselben, Nicht-Verkehrsbeamte zählen wir bloß einige Tausend. Somit soll das Gros der Beamten in seinen verfassungsmäßigen Rechten gekürzt werden; diese Tatsache kann keine juristische Verdrehungskunst ändern. Von diesen 40,000 ist die große Mehrzahl auf die genossenschaftliche Selbsthilfe in den Angelegenheiten des Konsums angewiesen. Diesen Verkehrsbeamten aber die Teilnahme an der Verwaltung ihrer ureigensten Organisation verbieten wollen, ist nur der Anfang des Kampfes gegen die Konsumvereine überhaupt. Das erhellt auch aus den Ausführungen des Herrn Einsenders in den „Basler Nachrichten". Auf der einen Seite gibt er zu, daß die Genossenschaftsbewegung nicht aufgehalten werden könne und der Verein dies auch nicht wolle, auf der andern Seite spricht er von einer Einschränkung der Bewegung und von einer Gefährdung der Existenz, die eben mit allen Mitteln gesichert werden müsse. Auf ein paar verfassungsmäßige Rechte mehr oder weniger kommt es ja nicht an, wenn nur der Profit ungeschmälert bleibt.

Aus eigener Erfahrung und Beobachtung können wir versichern, daß die Furcht vor Indiskretionen eine übertriebene und eine von den Spezierern künstlich erzeugte ist. Den Konsumvereinen ist es noch nie eingefallen, zu argwöhnen, wenn die Konsumvereinskorrespondenzen durch die Hände von Postbeamten geht, die nebenbei einen Spezereihandel betreiben. Die Verkehrsbeamten sind übrigens keine Verwalter, sondern nehmen bloß an den Sitzungen der Betriebskommissionen und Verwaltungsräte teil, wo sie kaum gewillt sind, mit allfälligen Dienstverletzungen zu paradieren. Auch fehlt es den Leuten an Zeit und Muße, sich mit solchen zeitraubenden Sachen zu befassen. Sollte eine Indiskretion vorkommen, so besitzt die zuständige Behörde Mittel, um den Beamten durch Versetzung oder Entlassung zu bestrafen. Wenn ein Geschäftsreisender schwindelt und betrügt, so wird es niemanden einfallen, deswegen das Reisen für den sogenannten „legitimen" Handel zu verbieten. Handels- und Gewerbefreiheit sind immer noch gewährleistet trotz des viel beklagten unlautern Wettbewerbes, von dem kein Geschäftsreisender sagen kann, wo er anfängt und wo er aufhört.

Die Art und Weise, wie der Einsender die Rolle des Beamten schildert, bietet wirklich schöne Aussichten. Die Beamtenvereine werden sich bedanken. Gestern hinderte man sie an der Ausübung eines durch Volkswahl übertragenen Mandates in einer Gemeinde- oder Kantonsbehörde, heute will man sie an der Mitarbeit bei Konsumvereinen hindern, morgen will man ihnen vielleicht noch das aktive Wahlrecht rauben mit der Begründung, die Herren Beamten müßten sich eben Reserven gegenüber dem heiligen Erwerb auferlegen, sie müßten als Staatsorgane bei Wahlen unparteiisch sein.

Wie wir sind? Wir verlangen vom Staate nichts anderes als freie ungehinderte Entwicklung, gestützt auf die vom Handel selbst so viel gerühmte Handels- und Gewerbefreiheit. Jeder Konsument ist uns willkommen, der die Interessen des Konsums fördern will. Wer uns bekämpft, dem weisen wir die Tür. Wir wehren uns, weil wir angegriffen worden sind von denjenigen, die mit uns Geschäfte machen wollen."

Durch diese Erwiderung ließ sich der Verfasser der ersten Einsendung zu nachfolgender Replik veranlassen (No. 228 der „Basler Nachrichten"):

„Gegenüber der gestrigen Einsendung möchten wir feststellen, daß nach sofort eingeholten Informationen Herr Emil Fischer-Eschmann keinerlei offizielle Beziehungen mit dem Verein der Handelsreisenden unterhielt. Im übrigen verbietet uns der gute Ton, die Angelegenheit auf das persönliche Gebiet zu ziehen. Einer derartigen Kampfweise können und wollen wir nicht folgen. Wir registrieren gerne das Geständnis, daß Indiskretionen seitens der Verkehrsbeamten im Bereich der Möglichkeit liegen. Mit der bloßen Bestrafung des fehlbaren Beamten aber kann der dauernde Schaden einer Indiskretion nicht gut gemacht werden. Oder sind Bund und Verein schweiz. Konsumvereine gewillt, die aus der Indiskretion entstehenden schwerwiegenden Folgen auf sich zu nehmen?

Der -b-Einsender übersieht ferner ganz die volkswirtschaftliche Bedeutung des Zwischenhandels und dessen Repräsentanten, des reisenden Kaufmannes, auf dessen Dienste weder der Verein schweiz. Konsumvereine noch die 30 lokalen Konsumvereine auf die Dauer verzichten werden. Der erstere wird doch gewiß durch die Reisenden am besten vom Markte auf dem Laufenden gehalten, und die letzteren werden bald einsehen, daß die Zentralstelle in vielen Fällen nicht so vorteilhaft bedienen kann wie Engros-Spezialgeschäfte. Man wird für einige Zeit den Geschäftsreisenden mit dem vom Verband schweiz. Konsumvereine gelieferten Boykottplakaten an manchen Orten die Türe weisen, doch hoffen wir, diese aggressive Art und Weise werde

ihre Sühne finden. Der Einsender vergißt bei seinem Hasse gegen die Handelsreisenden ganz, daß der Verband schweiz. Konsumvereine ja selbst regelmäßig reisen läßt. Der von der löbl. Redaktion bereits hervorgehobene Satz des -b- Einsenders, daß „leider" die Existenz der Handelsreisenden noch auf absehbare Zeit gesichert sei, läßt deutlich erkennen, daß er ein Todfeind des Zwischenhandels ist, von dem er allem nach sehr wenig zu verstehen scheint."

Aber nicht nur in den Tageszeitungen, sondern in unseren eigenen Organen sollen wir anerkennen, daß diejenigen Konsumvereine, die beschlossen haben, keine Geschäftsreisenden mehr zu empfangen, Friedensstörer seien. Wir erhalten von einem Mitgliede des Lebensmittelvereins Zürich, das auch dem Geschäftsreisendenverein angehört und erklärt, „beide Vereine zu schätzen zu wissen", mit der Bitte um Veröffentlichung folgende Erwiderung, die wir unverkürzt reproduzieren:

„Als Mitglied des Lebensmittelvereins Zürich sehe ich mich veranlaßt, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, wie im „Genossenschaftlichen „Volksblatt" immer von neuem wieder Stimmung gemacht wird gegen den Verein schweiz. Geschäftsreisender.

Dieser Verein, dessen Mitglied ich auch bin, hat nichts getan gegenüber den Konsumvereinen, was er nicht voll und ganz verantworten könnte. Er bekämpft in keiner Weise die Konsumvereine als solche, — sind doch eine große Anzahl seiner Mitglieder auch Mitglieder von Konsumvereinen. Auch zur Zeit der ärgsten Hetzereien unseres früheren Konsum-Verbandssekretärs, Dr. Hans Müller, ist das Organ des Vereins schweiz. Geschäftsreisender ruhig geblieben und hat die oft maßlosen Anfeindungen und Angriffe desselben sachlich widerlegt.

Wohl kämpft der Geschäftsreisendenverein an gegen Schäden und Uebelstände im Erwerbsleben überhaupt, wo sich solche zeigen. Nicht bloß von Mitgliedern dieses Vereins, sondern von sehr vielen andern Kaufleuten, auch von Mitgliedern von Konsumgenossenschaften selbst, wird es als eine Ungehörigkeit betrachtet, daß Post-, Bahn- und Zollbeamte in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrats-Mitglieder von Konsumgenossenschaften diesen Auskunft geben können über Erfahrungen, die sie in ihrem Dienste machen (über Bezugsquellen, Preise 2c.). Es besteht die Meinung, daß diese Genossenschaften in dieser Hinsicht nicht günstiger gestellt sein sollten als andere Handelsfirmen.

Aus diesem Grunde hat der Verein schweiz. Geschäftsreisender im schweiz. Handels- und Industrieverein, dessen Mitglied er ist, den Anstoß gegeben zu einem Gesuche an den hohen Bundesrat, hierin Wandel zu schaffen. Dieses Gesuch ist von einer großen Anzahl anderer Vereine unterstützt, durch den schweiz. Handels- und Industrieverein beschlossen und dem hohen Bundesrate eingereicht worden.

Bei dieser Sachlage hätte es daher keinen Zweck gehabt, wenn in der Delegierten-Versammlung des Vereins schweiz. Geschäftsreisender darüber diskutiert worden wäre, ob die Bewegung rückgängig gemacht werden solle oder nicht.

Der Entscheid über die Frage liegt nun beim hohen Bundesrat. Es hat keinen Sinn, in der Presse in übelwollender Weise nervöse Gereiztheit zu zeigen, weder auf der einen noch auf der andern Seite. Der Verein schweiz. Geschäftsreisender hat die Angelegenheit bisher ohne Feindseligkeit gegen die Konsumvereine durchaus ruhig und sachlich behandelt.

Ueber die Opportunität der angestrebten Aenderung kann man ja gewiß verschiedener Meinung sein. Den Spitzen der Konsumgenossenschaften traue ich zu, daß sie imstande sind, die Interessen letzterer zu wahren auf andere Weise als durch Rache und Hetzereien gegenüber den Geschäftsreisenden. Und da ist doch die Einreichung einer Gegeneingabe mit Auseinandersetzung und Begründung des Standpunktes der Konsumvereine der allein richtige Weg! Nach Abwägung der in beiden Eingaben vorgebrachten Gründe wird dann der Bundesrat zu einer praktischen Lösung der Frage kommen."

N. G.

Dieser Einsendung gibt der Verfasser noch folgende Geleitworte mit:

„Ich hoffe, daß der Artikel zur Beruhigung der Gemüter auf beiden Seiten beitragen wird. Es hat doch keinen Zweck, immer noch mehr Haß anzufachen; im Gegenteil ist es wohl besser, wenn wir suchen, daß die beiden Vereinigungen einander näher kommen und sich gegenseitig verstehen lernen. Sie wissen ja so gut wie ich, daß viele Mitglieder des Vereins schweiz. Geschäftsreisender, besonders in der Ostschweiz, das Vorgehen ihres früheren Zentralvorstandes in dieser Sache nicht billigen — aber daran zu ändern ist jetzt nichts mehr. Erschweren wir also dem neuen Zentralvorstand in Bern die Aufgabe nicht, wieder zu einem leidlichen Verhältnis mit den Konsumgenossenschaften zu kommen . . . Zu diesem Artikel hat mir nur der Wunsch Veranlassung gegeben, beizutragen an der Gesundung der Verhältnisse zwischen diesen beiden edlen und schönen Organisationen."

Hier wird uns zwar nicht offiziell, aber doch halboffiziös mitgeteilt, daß der neue Zentralvorstand des Geschäftsreisendenvereins die Aufgabe habe, wieder ein leidliches Verhältnis zu den Konsumgenossenschaften herzustellen und damit wird eine Notiz bestätigt, die letzthin in einigen Tageszeitungen zu lesen war, des Inhalts, die Redaktionskommission des „Merkur", des Preßorgans der Geschäftsreisenden, habe die strikte Weisung erhalten, in der Angelegenheit: „Verbot der Beteiligung von Bundesbeamten an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften" keine Veröffentlichungen zuzulassen.

Wir müssen in der Tat feststellen, daß der „Merkur" in der ganzen Angelegenheit bis heute sich ausgeschwiegen hat.

Unter diesen Umständen wird man begreiflich finden, wenn wir nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen und prüfen:

1. ob das Vorgehen des Geschäftsreisendenvereins in der ganzen Angelegenheit wirklich so harmlos sei, wie hier ausgeführt;
2. was für Gründe die Geschäftsreisenden für ihr Vorgehen in's Feld führen und was dagegen gesagt worden ist und gesagt werden kann;
3. ob die von einer großen Zahl von Verbandsvereinen beschlossene Stellungnahme gegen die Geschäftsreisenden nur ein Racheakt und speziell deshalb verwerflich sei, weil er gegen die Ausübung eines durch die Verfassung garantierten bürgerlichen Rechts sich richte.

Wir sind heute in der Lage, bei der Prüfung dieser Frage die offizielle Aktenstücke des Handels- und Industrievereins zum Teil benützen zu können, die uns erlauben, auch auf die Vorgeschichte dieser Bewegung zurückzukommen.

I. Der Anteil der Geschäftsreisenden an dem Beschlusse des Handels- und Industrievereins.

Ueber die vor dem Jahre 1902 liegenden Bestrebungen, die Beteiligung von eidgenössischen Beamten 2c. an der Leitung von Konsumgenossenschaften zu verbieten und über den Erfolg bezw. Mißerfolg der damaligen Aktion orientiert am besten das „Protokoll des III. Genossenschaftskongresses vom 14. IV. 1901 in Zürich". (Zu beziehen vom Sekretariat des V. S. K.)

Damals schon hatte der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins auf Ansuchen eines seiner Sektionen, des Verbands schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche, dem Bundesrat eine Eingabe weitergeleitet, in der diese Behörde ersucht wurde, den Bundesbeamten die Betätigung an der Verwaltung und Kontrolle von Konsumvereinen zu untersagen. Der Vorort machte in seinem Schreiben an den Bundesrat die Einschränkung, er halte es nicht für seine Aufgabe, zu einer administrativen Maßregel des Bundesrates Stellung zu nehmen; immerhin erbot sich der Vorort, die Angelegenheit an die Sektionen des schweiz. Handels- und Industrievereins zu leiten, sofern der Bundesrat darauf Wert lege.

„Höflich, aber deutlich gab dieser alsbald zu verstehen, daß er eine solche Umfrage bei den Sektionen nicht für angezeigt erachte."

Am 2. Dez. 1901 faßte dann der Bundesrat seinen denkwürdigen Beschluß, in dem Konsumgenossenschaften, die nur an Mitglieder verkaufen, von den Gesellschaften mit Erwerbscharakter ausgenommen wurden.

Von diesem Entscheid erklärte sich der Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche nicht befriedigt, sondern reichte am 24. Januar 1902 eine neue gedruckte Eingabe ein, um deren Uebermittelung an den Bundesrat er abermals den Vorort anging. Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins begnügte sich mit der Rolle des Briefträgers und erfüllte den Wunsch, ohne selbst Stellung zu nehmen, erhielt aber von der Bundeskanzlei den ziemlich lakonischen Bescheid, die Behörde habe keinen Anlaß sich neuerdings mit der Frage zu befassen.

Nachdem diese Antwort an den Verband schweizerischer

Grossisten der Kolonialwarenbranche weitergeleitet worden, sah sich letzterer nach Bundesgenossen um und fand solche im Kaufmännischen Direktorium St. Gallen, in der Basler Handelskammer und im Verein schweizerischer Geschäftsreisender.

Diese vier Sektionen machten eine Eingabe an den Vorort des S. H. u. I. V., die Angelegenheit möchte unter die Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Delegiertenversammlung des S. H. u. I. V. vom Jahre 1902 aufgenommen werden.

Allein dies schien dem Vorort nicht unbedenklich aus folgendem Grunde: Da der Bundesrat, so lange er sich an Verfassung und Gesetz halte, in seinen administrativen Entschließungen durchaus selbständig sei, konnte sich der S. H. u. I. V. — angesichts des erneuten Festhaltens des Bundesrats an seinem Entscheid — einer Abweisung aussetzen, die nach dem Dafürhalten des Vorortes besser vermieden würde.

Der Verband der Kolonialwarenbranche beharrte auf seiner Anregung nicht und deshalb blieb die Frage ruhen, bis im Mai 1908 der Verein schweiz. Geschäftsreisender die Angelegenheit wieder aufgriff, indem er am 11. Mai 1908 folgende Eingabe an den Vorort des S. H. u. I. V. richtete:

„Wir beehren uns hiermit, in einer Frage an Sie zu gelangen, die unseres Erachtens für den gesamten schweizerischen Handelsstand von immer größerer Bedeutung wird: wir meinen die Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften.

Mit Zuschrift vom 2. Dezember 1901 teilte uns der Bundesrat mit, daß ein Beschluß, den er unter dem 12. Februar gleichen Jahres gefaßt, den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung von solchen Konsumvereinen und sonstigen Genossenschaften untersage, welche als Erwerbsgesellschaften auf einen förmlichen Gewinn ausgehen, indem sie die von ihnen eingekauften Waren nicht nur an Mitglieder, sondern ohne jede Einschränkung auch an Drittpersonen veräußern. Dagegen betreffe dieses Verbot diejenigen Konsumvereine und ähnlichen Verbände nicht, deren genossenschaftliche Bestrebungen ausschließlich den eigenen Mitgliedern zugut kommen sollen. Immerhin werde auch hinsichtlich der letzteren der allgemeine Vorbehalt gemacht, daß weder zeitlich noch sonst ein Widerstreit der Pflichten eintreten dürfe und daß der Bundesrat sich das Recht wahre, jederzeit eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sich nachträglich Mißstände ergeben würden.

In einer Eingabe vom 26. März 1902 ersuchten wir dann den Bundesrat, diese Unterscheidung nach dem Merkmale, ob an jedermann oder nur an Mitglieder verkauft werde, fallen zu lassen, und also den eidgenössischen Beamten und Angestelllten die Beteiligung an der Verwaltung aller Konsumvereine und anderen Genossenschaften ohne Ausnahme schlechthin zu verbieten. Denn der Widerstreit zwischen den Pflichten, welche ihnen ihr öffentliches Amt auferlege, und den Interessen, welche sie als Leiter solcher Verbände zu befolgen haben, bestehe immer und in gleicher Weise, ob nun der Verkauf auf die Mitglieder beschränkt sei oder nicht, und ebenso vermöge es nicht zu befriedigen, daß der Bundesrat erst einschreiten wolle, wenn Mißstände bereits zutage getreten sein würden. Der Bundesrat lehnte es jedoch ab, in dem Sinn unseres Begehrens auf seinen Beschluß zurückzukommen.

Nun ging uns kürzlich aus dem Kreise unserer Sektionen die Mitteilung zu, daß sich in Chaux-de-fonds unter dem Namen „La Postale“, Société coopérative des fonctionnaires et employés féderaux, eine Genossenschaft von Beamten und Angestellten der Post gebildet habe, welche den An- und Verkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs bezwecke. Und gleichzeitig wurden wir ersucht, bei dem Post- und Eisenbahndepartement darauf zu dringen, daß die Gründung solcher Genossenschaften für die Zukunft untersagt werde und die Auflösung der bereits bestehenden erfolge. In diesem Sinn selbständig vorzugehen, können wir uns angesichts des abschlägigen Bescheides, den uns der Bundesrat 1902 erteilt hat, allerdings nicht entschließen. Andererseits sind wir freilich ebensowenig der Ansicht, man solle nun den Dingen einfach den Lauf lassen und der Entwicklung, die sie nehmen, untätig zusehen. Vielmehr glauben wir, es sei derselben nunmehr mit vereinten Kräften entgegenzuwirken und einer eindrucksvollen Kundgebung des gesamten schweizerischen Handelsstandes dürfte vielleicht gelingen, was wir allein nicht zu erreichen vermochten.

Daß die Leistungsfähigkeit unserer öffentlichen Beamten und Angestellten hinsichtlich der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten kaum gefördert wird, wenn sie ihre freie Zeit — vorausgesetzt, daß sie nur diese dazu in Anspruch nehmen — der Verwaltung eines genossenschaftlichen Unternehmens widmen, sei nur nebenbei erwähnt. Unbedingt aber muß unser Handelsstand daran Anstoß nehmen, daß dieselben Beamten und Angestellten, die aus Mitteln besoldet werden, die zu überwiegendem Teile er selbst liefert, in unmittelbaren Wettbewerb mit ihm treten. Dazu kommt dann noch, daß diese Beamten und Angestellten zufolge ihres Dienstes bei der Post und Eisenbahn Einblicke in geschäftliche Verhältnisse gewinnen und Aufschlüsse über Bezugsquellen und Absatzgelegenheiten usw. erlangen, die der Genossenschaft, für die sie tätig sind, in hohem Grade zustatten kommen; denn daß der Verwalter einer solchen Genossenschaft von Kenntnissen, die ihm sein Dienst als öffentlicher Beamter oder Angestellter vermittelt, keinen Gebrauch machen werde, wird schwerlich erwartet werden können. Endlich ist klar, daß zu allen diesen schwerwiegenden Bedenken noch in gesteigertem Maße Veranlassung besteht, wo unsere Beamten und Angestellten unter sich Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften gründen.

Somit erlauben wir uns, das Gesuch an Sie zu richten, Sie möchten auf breitester Grundlage und zwar — denken wir uns — unter Befragung der Sektionen eine einläßliche Prüfung der Frage vornehmen, ob es nicht tatsächlich wünschenswert und rechtlich zulässig sei, daß der Bundesrat den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Beteiligung an der Verwaltung jeder Art von Konsumvereinen und ähnlichen Genossenschaften sowie die Gründung solcher Unternehmen ohne Ausnahme untersage, und ob nicht der Schweiz. Handels- und Industrie-Verein in diesem Sinne vorstellig werden solle.“

Diese Eingabe ging allerdings nur vom Zentralvorstand aus, sie wurde aber in der Sitzung der Zentralkommission des Geschäftsreisendenvereins vom 30./31. Mai 1908 genehmigt, wie aus dem 31. Jahresbericht des letzteren zu entnehmen ist, wo es heißt:

„Sie (d. h. die Zentralkommission) billigte ferner einen Schritt des Zentralvorstandes, durch den er die alte Frage der Tätigkeit eidgenössischer Beamter und Angestellter in der Verwaltung von Konsumvereinen wieder aufgegriffen hatte.“

Der Vorort des „Schweiz. Handels- und Industrie-Vereines“ war anscheinend nicht besonders erfreut über diese Eingabe; er glaubte, im Hinblick auf seine frühere Stellungnahme in dieser Angelegenheit dem „Verein schweiz. Geschäftsreisender“ zwar wohl eine eingehende Prüfung seines Begehrens zusichern zu können, nicht aber schon von sich aus eine Umfrage unter den Sektionen anordnen zu wollen.

Der Vorort schlug daher vor, die Frage in der nächsten Sitzung der schweizerischen Handelskammer zur Sprache zu bringen und deren Weisungen für ein weiteres Vorgehen einzuholen, womit die Initianten einverstanden waren.

Im Auftrage des Vororts arbeitete dessen Sekretär, Herr Dr. Schuler, für die 50. Sitzung der Schweizer. Handelskammer ein Gutachten aus, das, obwohl gedruckt, nicht in die Oeffentlichkeit gelangte. Wir sind auf Ansuchen hin in den Besitz eines Exemplares dieses Referates gelangt, dem wir einige der vorerwähnten Daten entnommen haben. Auf den materiellen Inhalt des Referates, das zu dem Antrag gelangte, der Anregung des Geschäftsreisendenvereins keine Folge zu geben, werden wir später zurück kommen. Die Erlaubnis zur Kenntnisnahme und Benützung des Schuler'schen Referates ist unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt worden, daß dasselbe lediglich als eine persönliche Meinung des Referenten zu betrachten sei, zu der der Vorort selbst keine Stellung genommen habe.

Die Sitzung der schweizerischen Handelskammer, in der das Referat Dr. Schulers zur Kenntnis genommen wurde, fand am 5. Dezember 1908 statt. Ueber den Gang der Beratungen sind wir nicht orientiert, dagegen geht aus den Akten hervor, daß in dieser Sitzung beschlossen wurde, die Sektionen auf dem Zirkularwege zur Meinungsäußerung einzuladen und daß ein Fall eines Hilfsbriefträgers aus Lucens erwähnt wurde, der möglicherweise als Mitglied der Verwaltung eines Konsumvereins amtlich erlangte Kenntnisse verwertet habe.

Am 19. Januar 1909 fragte der Vorort des „S. H. u. I. V.“ durch Zirkular Nr. 308 die Sektionen an, und bereits am 25. Januar 1909 war der Verein schweiz. Geschäftsreisender in der Lage, dem Vorort in einläßlicher Eingabe, auf die wir später zurückkommen werden, seinen Standpunkt, der natürlich seiner bisherigen Stellungnahme entsprach, zu begründen.

Auch von den übrigen Sektionen müssen die Antworten ohne großen Verzug eingelaufen sein, denn der Vorort des „S. H. u. I. V.“ war in der Lage, auf den 8. Mai 1909 eine Delegiertenversammlung einzuberufen, in der dieses Traktandum behandelt werden sollte und in der der Zentralsekretär des Vereins schweiz. Geschäftsreisender, als Vertreter derjenigen Sektion, die den Anstoß zur Erörterung der Frage gegeben, das übliche, einleitende Referat hielt, das sich größtenteils mit der einläßlichen Eingabe vom 25. Januar 1909 deckte.

Aus diesem Referat ergibt sich, daß von insgesamt 67 Sektionen des Schweizer. Handels- und Industrie-Vereins nur 21 die Frage einer Beantwortung wert hielten; 46 äußerten sich zur Sache gar nicht.

Von den 21 Sektionen verneinten 8 seine Notwendigkeit und Zulässigkeit, eine Sektion enthielt sich einer Meinungsäußerung mit Rücksicht auf die geschäftlichen Beziehungen ihrer Mitglieder zu Konsumvereinen, drei Sektionen konnten sich weder zu einem bedingungslosen Verbot noch zu einer bedingungslosen Erlaubnis aussprechen und nur neun Sektionen traten für das Verbot ein, worunter einige mit allem Nachdruck. Diejenigen Sektionen, die gegen das Verbot stimmten, erklärten, allfällige Uebelstände resp. Mißbräuche ließen sich schon heute unterdrücken.

Herr Jordan schloß sein Referat, indem er namens des Vereins schweiz. Geschäftsreisender beantragte, beim Bundesrat vorstellig zu werden behufs Erlaß eines **allgemeinen** Verbotes.

Nach Herrn Jordan trat, namens des Verbandes schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche, Herr Rudolf Roth aus Bern für das Verbot ein, ebenso Herr Dr. L. Béguin, Sekretär der „Union vaudoise du commerce et de l'industrie“ namens seiner Sektion.

Den ablehnenden Standpunkt dagegen vertrat namens der Genfer Handelskammer Herr H. Jaccard, der folgenden Antrag stellte und begründete:

„Die Delegiertenversammlung sieht nach Anhörung der verschiedenen Auffassungen in der heiklen und schweren Frage der Betätigung von eidgenössischen Beamten an der Verwaltung von Nicht-Erwerbsgesellschaften von einer Stellungnahme ab und geht, ohne über diese Frage Beschluß zu fassen, zur Tagesordnung über.“

Herr W. Preiswerk-Imhoff stellte namens der Basler Handelskammer den Antrag:

Die Delegierten-Versammlung ersucht den Vorort beim Bundesrate dahin vorstellig zu werden, daß den eidgenössischen Verkehrsbeamten (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollbeamten, sowie den Beamten der Lebensmittelkontrolle und der Nationalbank) die Teilnahme an irgend welcher Tätigkeit in der Verwaltung genossenschaftlicher Betriebe von vornherein untersagt werde.

Herr Dr. O. Vogt, Vizepräsident des „Syndikats für die Interessen der schweizerischen Pharmacie“ trat für das Verbot ein.

Der Sekretär der Handelskammer, Herr Dr. Schuler, verteidigte seine frühere Stellungnahme, erklärte jedoch, falls es der Wille der Delegiertenversammlung sei, daß doch der S. H. u. I. V. an den Bundesrat in dieser Sache gelange, so würde er den Antrag des Herrn Preiswerk demjenigen des Herrn Jordan vorziehen.

Damit war die Diskussion geschlossen und es erfolgte die Abstimmung und zwar zuerst über den Antrag der Genfer Handelskammer, der als Ordnungsantrag aufgefaßt wurde. Auf diesen Antrag fielen 16 Stimmen, das Gegenmehr ergab 19 Stimmen.

Es haben also von zirka 95 Delegierten, die laut Protokoll anwesend waren, nur 35 gestimmt. Die anderen 60 haben sich der Stimme enthalten.

Die folgende Abstimmung über die Anträge Jordan und Preiswerk, an der sich nur noch 33 Delegierte beteiligten, 26 für den milderen, 7 für den schärferen Antrag (Jordan) war dann nur noch eine Formsache.

Kontrolliert man die Stärke der Delegationen der einzelnen Sektionen des S. H. u. I. V., deren Vertreter sich an der ersten Abstimmung für ein Verbot ausgesprochen haben, so ergibt sich, daß diese allein für sich schon beinahe diese Mehrheit zusammengebracht haben; es sind dies nämlich:

1) 3 Vertreter des Vereins schweiz. Geschäftsreisender;
2) 4 Vertreter des Verbands schweiz. Grossisten der Kolonialwarenbranche;
3) 2 Verteter des Syndikates für die Interessen der schweiz. Pharmacie;
4) 2 Vertreter der Union vaudoise du commerce et de l'industrie;
5) 4 Vertreter des Basler Handels- und Industrievereins.

Diese 5 Sektionen haben also allein schon 15 Stimmen zu der Mehrheit von 19 geliefert. Drei von diesen fünf Sektionen haben schon 1902 die Rolle der Scharfmacher übernommen; dazu ist der Apothekerring, der sich durch die Genossenschaftsapotheken bedrängt fühlte, die zunehmende Vermehrung von Apotheken, die durch Aktiengesellschaften betrieben werden oder von solchen abhängig sind, dagegen nicht bekämpft, getreten und die „Union vaudoise“. Wie die anderen vier Stimmen sich verteilen, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, daß diese Mehrheit nur durch die drei Delegierten des Vereins schweiz. Geschäftsreisender und zwar nicht des alten, sondern des neuen Zentralvorstandes, zu Stande gekommen ist; hätten sich diese der Stimme enthalten, so wären 16 Stimmen gegen 16 Stimmen gestanden und ein Beschluß nicht zu Stande gekommen.

Damit ist nachgewiesen, daß der Verein schweiz. Geschäftsreisender einzig und allein für diesen Beschluß, der von den Konsumgenossenschaften als feindlicher Akt betrachtet wird, verantwortlich ist.

Nun wenden allerdings die Mitglieder des Vereins schweiz. Geschäftsreisender ein: sie könnten nichts dafür, daß ihr Zentralvorstand, ohne sie zu begrüßen, einen solchen Beschluß gefaßt habe; derselbe sei einzig vom Zentralvorstand zu verantworten und zwar nicht einmal vom jetzigen, sondern vom früheren.

Demgegenüber ist festzustellen, daß die Zentralkommission im Mai 1908 das Vorgehen gebilligt hat, daß am 8. Mai 1909 in Zürich an der Delegiertenversammlung der neue und nicht mehr der alte Zentralvorstand den Verein vertrat; aber nicht nur das, auch der Gesamtverein als solcher hat das Vorgehen gebilligt.

An der Delegiertenversammlung vom 7./8. Aug. 1909, in Schaffhausen, als den Geschäftsreisenden schon bekannt war, was ihr Zentralvorstand angerichtet hatte und wie das Vorgehen desselben von den Konsumgenossenschaften aufgefaßt wurde, hat die Versammlung, mindestens 140 Delegierte umfassend, den Jahresbericht des abtretenden Zentralvorstandes, in dem ausführlich alle Schritte aufgezählt waren, die der abtretende Vorstand gegen die Konsumgenossenschaft unternommen, einmütig und ohne Protest in seinem vollen Umfange gebilligt und genehmigt und ist dadurch mitverantwortlich geworden; der alte Zentralvorstand ist dadurch dechargiert und man kann sich nicht damit ausreden, die Mitglieder des Vereins hätten vom Vorgehen ihrer Vertrauensmänner keine Kenntnis gehabt. Die Behauptung, eine andere Stellungnahme sei nicht mehr möglich gewesen und hätte nichts genützt, ist unrichtig. Wenn die Delegiertenversammlung erklärt hätte, wir billigen das Vorgehen unserer Vertrauensmänner gegen die Konsum-

genossenschaften nicht, so hätte auch der Vorort des S. H. u. I. V. erfahren, daß die Delegierten des Vereins schweiz. Geschäftsreisender in der schweizerischen Handelskammer **ohne Mandat und gegen** die Interessen der Mitglieder gehandelt hätten und dann hätte der Vorort ersehen können, daß der Beschluß des „S. H. u. I. V." vom 8. Mai 1909 hinfällig wurde und daraus seine Konsequenzen ziehen können.

Aber nicht nur aus dieser negativen Feststellung, sondern auch aus dem Resultat der Abstimmung über den Antrag der Sektion Zürich (vgl. Nr. 33 dieser Zeitung), wo mit 94 gegen 42 Stimmen beschlossen wurde, auf die Angelegenheit nicht zurückzukommen, geht positiv hervor, daß nicht nur einige vereinzelte Mitglieder, sondern mehr als zwei Drittel der gesamten Delegierten mit dem Vorgehen gegen die Konsumgenossenschaften einverstanden waren und sind.

Es geht also nicht an, die Verantwortlichkeit für den Beschluß des S. H. u. I. V. von dem Verein der schweiz. Geschäftsreisenden abzuschütteln; er ist in seiner Gesamtheit dafür verantwortlich. Wäre das Verhältnis wirklich anders, wäre wirklich im Verein schweiz. Geschäftsreisender eine Mehrheit vorhanden, die das Vorgehen des Zentralvorstandes nicht billigt, so hätte diese Mehrheit es heute noch in der Hand, dies unzweideutig festzustellen, denn soviel wir wissen, ist auch der Verein schweiz. Geschäftsreisender nach demokratischen Prinzipien regiert und ist die Mehrheit König und die Mehrheit wird sich auf die Dauer nie von einer Minderheit vergewaltigen lassen! (Forts. folgt.)

Das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz.

(Fortsetzung.)

6. Eier und Eierkonserven.

Die Bezeichnung „Ei" darf nur für das Ei des Haushuhns gebraucht werden. Eier anderer Vögel müssen entsprechend deklariert werden. Als frische Eier dürfen im Verkehr nur solche Eier bezeichnet werden, welche außer Reinigung und Aufbewahrung in Kühlräumen keinerlei Behandlung erlitten haben.

Konservierte Eier (Kalkeier u. dgl.) sind als solche zu deklarieren. Daß diese Vorschriften in Fachkreisen nicht ungeteilte Zustimmung findet, geht aus folgendem Artikel hervor, der am 14. August d. J. im „Basler Vorwärts" veröffentlicht wurde:

Blüten aus dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz. Gemäß der Verordnung des am 1. Juli in Kraft erwachsenen Lebensmittelgesetzes Abschnitt 6 Art. 74 ist es den Eierhändlern gestattet, Kühlhauseier, welche in Kühlräumen aufbewahrt werden, mit der Qualitätsbezeichnung „frisch" zu verkaufen. Dagegen sind konservierte Eier (Kalkeier u. dgl.) als solche zu deklarieren, und dürfen nur unter dem Namen „Kalkeier" verkauft werden. Von welchem Schlaumeier sich die weisen Ratsherren bei der Beratung über dieses Gesetz und über diesen widersinnigen Qualitätsunterschied des „Kühlhauseier" und „Kalkeier" haben täuschen lassen, wäre interessant näher zu vernehmen. Wahrscheinlich hat ein geriebener Eiermakler und Spekulant aus Galizien oder gar Bulgarien die Bundesväter in Bern davon überzeugen können, daß Kühlhauseier, welche 6 bis 12 Monate in Kühlräumen herumliegen, noch frisch, vielmehr noch frischer sind als frisch gelegte und konservierte Kalkeier. So ist nun im Gundeldingerquartier ein großes Kühlhaus erstanden mit der hochobrigkeitlichen Bewilligung, Kühlhauseier, welche daselbst für Spekulationszwecke aufbewahrt werden, für „frisch" zu verkaufen, und so ist dem unlauteren Wettbewerb Tor und Türe von Rechts wegen geöffnet. Jeder erfahrene Fachmann weiß, daß Kalkeier und Kühlhauseier beide in die Kategorie konservierter Eier gehören und nur unter dieser Bezeichnung verkauft werden dürften, wenn man den Käufer wirklich vor Täuschung schützen will. Hoffentlich wird die unrichtige Fassung dieser Verordnung in oben angezeigtem Sinne und zur Wahrung der allgemeinen Interessen und zum Schutze des kaufenden Publikums abgeändert werden.

Verdorbene Eier, wozu auch Fleckeier zu rechnen sind, dürfen nicht als Nahrungsmittel in den Verkauf gebracht werden; als Brucheier dürfen nur solche Eier feilgehalten oder verkauft werden, deren Inhalt nicht verdorben ist. Die Bestimmungen über Eierkonserven und Ersatzmittel für Eier können hier auch übergangen werden, weil heute noch nicht von allgemeinem Interesse.

Natürlich sind auch bei diesem Artikel in der Expertenkommission agrarische Einflüsse geltend gemacht worden. Wenn man für ausländisches Mehl, Honig, Butter &c. den Deklarationszwang vorschreibt, wäre es doch verwunderlich, wenn die gleiche Vorschrift nicht auch für ausländische Eier hätte aufgestellt werden sollen. In der Tat hat die Expertenkommission einen Vorschlag angenommen, nach dem ausländische Eier nur als Kisteneier bezeichnet werden dürfen. Die Verbandsverwaltung hat in ihrer Eingabe an den Bunderat diese Vorschrift beanstandet mit der Motivierung, daß nicht nur die aus dem Ausland kommenden Eier in Kisten verpackt seien, sondern daß auch im Inlande Eier in Kisten von einem Orte nach dem andern, von einem Kanton in den anderen versandt werden. Der Bundesrat hat dann vernünftiger Weise diese Bestimmung gestrichen. Trotzdem hat man es verstanden, die Einfuhr ausländischer Eier zu erschweren. Die „Perle des Gesetzes", die Grenzkontrolle nämlich, untersucht auch oft eingehende Sendungen Eier; dann müssen die Kisten geöffnet werden; aus der untersten Lage womöglich wird ein Ei zur Probe herausgenommen, — trotzdem das nichts besagen will, denn in jeder Sendung Eier können sich neben unverdorbenen eine kleine Zahl verdorbener Eier vorfinden — die sorgfältig gelagerten Schichten geraten infolge dieses Eingriffes beim Weitertransport in Unordnung; es entsteht viel Bruch und den Schaden und unangenehme Differenzen mit dem Lieferanten hat der Importeur, denn die Grenzkontrolle kann man nicht zur Bezahlung des Schadens anhalten, weil es schwer strikte nachzuweisen ist, daß gerade die Grenzkontrolle den Schaden verursacht hat. Und das geschieht bei einer Ware, die wir unbedingt einführen müssen, weil in der Schweiz unser Bedarf lange nicht produziert werden kann.

7. Obst, Gemüse, Schwämme (eßbare Pilze), Obst- und Gemüsekonserven.

Obst, das gesundheitsschädlich oder ekelerregend ist — darunter fällt auch Obst, speziell Trauben, die sichtbare Spuren von Kupferbehandlung zeigen — darf nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden, wohl aber darf angefaultes, schimmliges, übelriechendes oder durch sonstige Zusetzung verändertes Obst als **Wirtschaftsobst** in den Verkehr gebracht werden, allerdings nur unter ausdrücklicher Deklaration der Zweckbestimmung. Als Eßobst dagegen darf es nicht ausgeboten werden. Den Käufer kann natürlich nachher niemand hindern, solches Obst auch als Eßobst zu verwenden.

Eine große Aenderung im bisherigen Zustand werden diese Vorschriften nicht bringen, denn ein mit normalen Sinnen ausgerüsteter Käufer wird auch schon bisher nach diesen Grundsätzen die Ware eingekauft haben.

Eine Bestimmung, die dagegen schon schwieriger durchzuführen sein wird, ist die, daß **unreifes Obst** jeder Art als **Eßobst** nicht verwendet werden darf. Die Verbandsverwaltung hat in ihrer Eingabe an den Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, daß es in der Praxis außerordentlich schwer ist, objektiv und sicher festzustellen, was reifes und was unreifes Obst ist und daß in der Praxis das gleiche Obst von verschiedenen Experten teils als reif, teils als unreif bezeichnet wurde. Der Schreiber dies hat in seiner früheren richterlichen Tätigkeit ebenfalls feststellen können, daß über den Reifezustand von Frühobst — es handelte sich um Wagenladungen von süditalienischen Frühäpfeln — verschiedene Ansichten von Fachmännern geäußert wurden. Gegenüber verschiedenen bisherigen kantonalen Vorschriften bedeutet die neue Bestimmung immerhin eine gewisse Milderung. In der Basler Verordnung z. B. war — allerdings mehr auf dem Papier — der Verkauf von unreifem Obst schlankweg, ohne jede Einschränkung, verboten. Die eidgenössische Lebensmittelverordnung gestattet

dagegen in Art. 79, daß „unvollständig ausgereiftes Obst, das zu speziellen Zwecken, wie Herstellung von Konfitüren ꝛc. oder zum Lagern feilgehalten wird", in den Verkehr gebracht werden darf, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß an dem betreffenden Behälter eine Aufschrift „Einkochobst" oder „Lagerobst" angebracht wird. Hier ist ausnahmsweise nicht vorgeschrieben, wie diese Aufschrift angebracht werden soll und in welchen Buchstaben; es wird also jede irgendwie auffallende Aufschrift genügen.

Während beim Obst ein Unterschied zwischen Eßobst und Wirtschaftsobst resp. Lagerobst gemacht wird, ist bei Gemüsen strikte verboten, schimmlige, angefaulte oder sonstwie verdorbene Gemüse und Kartoffeln überhaupt feilzuhalten oder zu verkaufen; ebenso ist der Verkauf von unreifen Kartoffeln verboten.

Wenn diese Verbote sich auch auf den Verkauf von solcher verdorbener Ware als Viehfutter beziehen, — ob sich die Bestimmungen der Verordnung nur auf Nahrungsmittel für den menschlichen Gebrauch oder auch auf Viehfutter erstrecken, darüber gibt die Verordnung selbst keine Antwort — so würden dieselben eine empfindliche materielle Schädigung der Eigentümer solcher Waren nach sich ziehen, da in solchen Fällen nichts anderes als Vernichtung der ganzen Sendung übrig bleibt. Bis jetzt war meistens zulässig, solche Waren wenigstens als Viehfutter noch zu verwenden; nun werden auch die Transportunternehmungen (Post, Eisenbahn) und die Gerichtsbehörden und Konkursämter, wenn sie bei Sendungen, die wegen Verdorbenheit refüsiert werden und verwertet werden müssen, die Interessen des Eigentümers wahren wollen, oft in eine schwierige Stellung geraten.

Art. 81 enthält Vorschriften über Schwämme (eßbare Pilze), die, weil nicht allgemein interessierend, hier nicht reproduziert werden.

Für gedörrtes Obst und gedörrtes Gemüse gelten folgende Vorschriften:

Diese Waren dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie künstlich gefärbt oder gebleicht sind, wenn sie gesundheitsschädliche Metallverbindungen oder andere Konservierungsmittel als Kochsalz und Zucker enthalten, endlich wenn sie farbig, schimmlig, stark mit Milben behaftet, durch Tiere angefressen oder sonst verdorben sind.

Konserven von Obst oder Gemüsen dürfen kein Saccharin, keine künstlichen Fruchtäther, keine gesundheitsschädlichen Metallverbindungen, überhaupt keine Konservierungsmittel enthalten, ausgenommen: Alkohol, Essig, Gewürze, Kochsalz, Zucker; dagegen dürfen sie mit unschädlichen Farbstoffen gefärbt werden, ohne daß dies angeschrieben (deklariert) werden müßte; grüne Gemüsekonserven dürfen sogar ohne Deklaration eine kleine Menge Kupferverbindungen enthalten.

Verdorbene Konserven, speziell solche in aufgetriebenen Büchsen, dürfen nicht zum Verbrauch abgegeben und müssen sofort aus dem Verkehr, d. h. auf unsere Verhältnisse bezogen, aus den Verkaufsläden und Magazinen zurückgezogen werden. Falls Gurken, Kapern, oder andere Gemüse, die mit Essig oder Salzlauge konserviert sind, in Metallgefäßen aufbewahrt werden, müssen die Metallgefäße inwendig solid lakiert oder emailliert sein.

8. Honig und Honigsurrogate.

Ueber diese Produkte sind ganz detaillierte Vorschriften erlassen worden, die bis zu einem gewissen Grade berechtigt sind, da gerade mit der Bezeichnung „Honig" viel Mißbrauch getrieben wurde.

Vom 1. Juli 1909 ab darf unter der Bezeichnung Honig nur der reine unvermischte Bienenhonig in den Verkehr gebracht werden; aber nicht aller Bienenhonig hat auf diese Bezeichnung Anspruch; wenn die Honigproduktion der Bienen durch künstliche Fütterung mit Zucker oder zuckerhaltigen Stoffen forciert wird, muß ein so erhaltenes Produkt als „Zuckerhonig" deklariert werden.

Bezüglich ausländischem Honig und Mischungen von ausländischem Honig mit Schweizerhonig besteht Deklarationszwang: das Ursprungsland muß in Inseraten, Rechnungen ꝛc. angegeben werden und die Standgefäße, in welchen ausländischer Honig feilgehalten wird, müssen in der bekannten Art (2 cm hohe schwarze Buchstaben) das Ursprungsland angeben.

Diese Bestimmung geht unseres Erachtens, falls wirklich nur das Interesse des Käufers gewahrt werden wollte, zu weit; nicht aller ausländische Honig ist minderwertig; es hätte wohl genügt, den Deklarationszwang auf überseeischen (Chile, Havannah) Honig zu beschränken.

Für den Verkauf von Kunsthonig gehen die Vorschriften dann noch weiter. Honigsurrogate, sowie Mischungen von solchen mit Honig, dürfen nur unter der Bezeichnung „Kunsthonig" in den Verkehr gebracht werden. Die bisher oft für solche Surrogate üblichen Bezeichnung „Tafelhonig, Schweizerhonig" dürfen nur noch für reinen Honig verwendet werden. Für den Verkauf von Kunsthonig genügt nicht bloß eine Aufschrift auf dem Standgefäß wie beim ausländischen Honig, sondern es muß auch noch ein Plakat in der bekannten Form im Verkaufslokal angeschlagen werden; der Deklarationszwang bezieht sich auch auf Frachtbriefe und, eine Neuerung, die wohl schwer durchzuführen sein wird, auf die Speisekarten der Gasthöfe, Wirtschaften und Kostgebereien. Die Hoteliers, Wirte und Kostgeber werden sich hier unschwer zu helfen wissen; der Schreiber dies hat noch nie, abgesehen etwa in einer Bahnhofrestauration, eine Speisekarte gesehen, auf der Honig aufgeführt war. Gewöhnlich wird Honig oder ein Honigsurrogat in diesen Betrieben als ein Bestandteil des „Café complet" abgegeben und nicht speziell in den Speisekarten aufgeführt.

Die Vorschrift, die anscheinend die Hoteliers veranlassen wollte, nur echten Honig zu führen, was bei den üblichen Hotelpreisen wohl zu verantworten wäre, verfehlt aber ihren Zweck, indem sie nicht befiehlt, daß ein Hotelier, der Kunsthonig in seinem Betriebe verwendet, das in der Speisekarte aufführen muß, sondern nur vorschreibt: „In Speisekarten, die sich auf Honigsurrogate beziehen, muß die Bestimmung Kunsthonig angewendet werden". Ein Hotelier, der nicht gerne seinen Gästen bekannt gibt, daß er ihnen Kunsthonig vorsetzt, macht es einfach wie bisher, d. h. in der Speisekarte werden alle möglichen Speisen aufgezählt, Honig oder Honigsurrogate dagegen weggelassen.

Die Urheber der oben erwähnten Vorschrift haben anscheinend einen strikten Deklarationszwang auch für die Hoteliers einzuführen beabsichtigt, infolge der mangelhaften Redaktion des Art. 98 aber wird dieser Zweck nicht erreicht.

Diese Vermutung wird z. B. durch folgende Aeußerung aus einem Vortrag, den der aargauische Kantonschemiker, Herr Dr. Werder, am 18. Juli 1909 vor einer Versammlung von Interessenten gehalten hat, bestätigt:

„Was die Deklaration des Kunsthonigverkaufs anbetrifft, so ist zu erwähnen, daß sie nicht nur von den Spezereihändlern, sondern auch von denjenigen Wirtschaften und Gasthöfen verlangt wird, in denen man Kunsthonig z. B. zum Frühstück serviert bekommt."

Die Vorschriften über den zulässigen Wassergehalt (20 %) sowie über die verschiedenen Qualitätsmängel (Verunreinigung, Gährung, Sauerwerden, Verdorbensein), die ein Verbot des in Verkehrbringens veranlassen, sind für Honig wie Kunsthonig beinahe identisch.

Für die Herstellung von Honigsurrogaten endlich wird die amtliche Fabrikationskontrolle gleich wie bei Margarine und Kochfett obligatorisch erklärt.

9. Zucker, Konditoreiwaren, Konfitüren, Fruchtsäfte und Sirupe.

Art. 101 enthält die selbstverständliche Vorschrift, daß der Zucker keine mineralischen Beimischungen enthalten

darf. Der Zusatz von unschädlichen Bläuungsmitteln ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 102 enthält die Vorschriften über Stärkezucker, Stärkesirup und Fruchtzucker, die nicht von allgemeinem Interesse sind.

Konditoreiwaren, worunter auch gezuckerte Früchte inbegriffen werden, dürfen ohne Deklaration mit unschädlichen Farbstoffen gefärbt werden, dagegen dürfen sie keine gesundheitsschädlichen Farbstoffe, keine Mineralien, keine Konservierungsmittel und kein Saccharin enthalten. Verdorbene, in Zersetzung und Säuerung übergegangene, sowie durch Tiere angefressene Konditoreiwaren, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Wir nehmen an, daß diese Vorschrift auch auf die Materialien, die zur Herstellung von Konditoreiwaren verwendet werden oder bestimmt sind, sich beziehen; daß nach dieser Richtung hin solche eigentlich selbstverständlichen Vorschriften nicht immer befolgt werden, hat vor Jahren in Basel ein sogenannter „Leckerliprozeß", der großes Aufsehen erregte, dargetan.

Um eine allzuweite Auslegung des Wortes „verdorbene Konditoreiwaren" durch die Behörden zu verhindern, bestimmt Art. 104, daß solche Konditoreiwaren, bei denen der Zucker kandiert oder abgestorben ist, nicht als verdorben bezeichnet werden müssen.

Auch für Konditoreiwaren gilt der Grundsatz, daß die Bezeichnung der Qualität entsprechen muß; wenn kein Honig zur Herstellung von Lebkuchen verwendet wurde, darf diese Ware nicht als Honiglebkuchen bezeichnet werden 2c.

Konfitüren und Gelees, Fruchtsäfte, Sirupe. Die Art. 108—115 enthalten detaillierte Vorschriften über die Anforderungen an diese Genußmittel, speziell über die Zulässigkeit der Verwendung von Chemikalien und Surrogaten bei der Herstellung von Konfitüren 2c. Diese Vorschriften interessieren mehr den gewerbsmäßigen Fabrikanten von solchen Artikeln. Auf Konfitüren und Sirupe 2c., die für den eigenen Bedarf hergestellt werden, finden diese Vorschriften keinerlei Anwendung; von den Hausfrauen werden ja Chemikalien bei der Herstellung von Konfitüren sowieso nicht verwendet.

10. Trinkwasser, Eis und Mineralwasser.

11. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden.

Da diese Vorschriften nicht von allgemeinem Interesse sind, werden sie hier nicht wiedergegeben; Interessenten werden auf die Verordnung (Art. 116—135) verwiesen. Anlaß zur Kritik bieten sie nicht. Einzig bezüglich der Vorschriften über das Trinkwasser, die in Art. 116 aufgestellt sind, darf die Frage aufgeworfen werden, ob sie überhaupt hieher gehören, denn Trinkwasser wird gewöhnlich weder eingeführt, feilgehalten, verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert.

Ein genossenschaftliches Denkmal.

Unter diesem Stichwort veröffentlicht der bekannte schweizerische Sozialpolitiker, Herr Pfarrer G. Benz in Basel, in dem offiziellen Organ der evangelisch-sozialen Arbeitervereine der deutschen Schweiz, dem „Freien Schweizer Arbeiter", veranlaßt durch die Besichtigung des neuen Milchgeschäftes des A. C. V. Basel, folgende Ausführungen:

Letzten Samstag, Sonntag und Montag war das neue Milchgeschäft des Allgemeinen Konsumvereins in Basel dem Publikum zur Besichtigung geöffnet. Das Gebäude darf wohl ein erfreuliches und bedeutsames Denkmal des genossenschaftlichen Gedankens genannt werden. Ein Gang durch dasselbe mußte jeden Genossenschafter mit Freude über das bisher Erreichte und mit Mut und Hoffnung für die weitere Entwicklung der Genossenschaftssache erfüllen.

Schon rein technisch betrachtet gewährt es eine lebhafte Befriedigung, an einer Reihe neuester maschineller Einrichtungen zu beobachten, wie eine so schwierige, ein besonderes Maß von Sauberkeit und Kontrollierbarkeit erfordernde, wirtschaftliche Distributionsarbeit, wie die Milchversorgung eine ist, technisch bewältigt und organisiert wird. Im neuen Milchgeschäft des A. C. V. geschieht das auf eine so einleuchtende, klare, saubere Weise, daß man dabei eine Freude empfindet, wie sie etwa eine logisch scharf und durchsichtig aufgebaute, tüchtige, wissenschaftliche Arbeit gewährt. Und eine Maschine, wie der geistvoll ausgedachte Abfüllapparat, der durch ein paar einfache Hebelbewegungen gleichzeitig 6 Brenten mit genau je 40 Litern Milch füllt, gewährt dem Betrachtenden einen intensiven, edlen und beglückenden Genuß, wie der Anblick eines Kunstwerkes oder einer herrlichen Landschaft. Der A. C. V. ist der größte Milchlieferant auf dem hiesigen Platze und hat sich um die Milchversorgung unserer Stadt unbestreitbare Verdienste erworben. Im Jahre 1884 hatte man, damals mit einem täglichen Umsatz von 1600 Litern, die Milchlieferung begonnen; jetzt übersteigt der normale Tagesumsatz 55,000 Kilo. Die Bewältigung dieses gewaltigen Umsatzes ließ sich in den alten Räumlichkeiten nicht mehr in befriedigender Weise durchführen. Nun stehen von Luft und Licht reich durchflutete Räume und Einrichtungen, in denen die Technik das zur Zeit Menschenmögliche bietet, zur Verfügung, um unserer Bevölkerung im Arbeiterstande und bis hinauf in die mittleren und oberen Schichten das gesundeste und unentbehrlichste Nahrungsmittel, die Milch, in unverfälschter Qualität, appetitlich, rationell und preiswürdig zu liefern. Die besonders sorgfältige Art, wie die Kindermilch hergestellt wird, macht den A. C. V., der schon bisher auf diesem Gebiete Anerkennenswertes geleistet hat, erst recht zu einem wirksamen Verbündeten im Kampfe ge en die Kindersterblichkeit. Schon durch diese ganz treffliche Organisation der Milchversorgung gewinnt das neue Geschäft für unsere Stadt die Bedeutung einer sozialen Tat.

Man darf das Ganze wohl eine industrielle Anlage nennen; sowohl der Umfang des Geschäftes als der maschinelle Charakter desselben geben dazu das Recht. Die Aufgabe, industrielle Anlagen in wohltuenden, schönen Formen anzulegen, erschien vor nicht gar zu langer Zeit überflüssig und unmöglich zugleich. So bieten denn auch die Industriequartiere in der Regel den traurigen Anblick der Oede, der Eintönigkeit, des Gemütlosen, ja das Gemüt und die Lebensfreude Ertötenden. Das neue Milchgeschäft des A. C. V. zeigt sowohl in seiner gesamten Anlage und in seinen Fassaden, als auch in der einzelnen Ausstattung seiner Arbeits- und Aufenthaltsräume, Gänge und Treppen, die bewußte und entschlossene Absicht, das Praktische mit dem Schönen zu verbinden und der schweren täglichen Arbeit eine helle, frohe, wohltuende Umgebung zu schaffen. Schon von außen wirkt der Bau mit seiner den Zweck des Gebäudes nicht geschmacklos verleugnenden, sondern offen und schlicht darstellenden Gliederung imponierend und angenehm. Und im Innern wird der Eindruck des Zweckmäßigen und Schönen auch in den Einzelheiten bestätigt. Mehr als einmal entschlüpfte Besuchern beim Anblick der vornehmen Einfachheit der Räume und Ausstattung die Bemerkung: „Hier muß es eine Freude sein, zu arbeiten." Lichte, saubere, schöne Räume wirken auf das Gemüt, ziehen unmerklich auch die Menschen in ein helleres, sauberes Wesen hinein und bringen auf die tägliche Arbeit einen veredelnden Glanz. Das neue Milchgeschäft des A. C. V. ist ein verheißungsvolles Zeugnis dafür, daß auch industrielle Anlagen schön und freundlich gestaltet werden können.

Ganz besonders bewegen aber mußte den sozial gesinnten Besucher der Gedanke, daß diese gelungene Anlage das Werk des genossenschaftlichen Geistes ist, des Geistes, der in der Solidarität das erfolgreiche Mittel sieht, auch auf dem Gebiete wirtschaftlicher Betriebe und Produktion zu neuen Formen und Organisationen durchzudringen. Man traut den Genossenschaften in weiten Kreisen noch immer nicht die Fähigkeit zu, schwierige wirtschaftliche Aufgaben übernehmen und eigene, schöpferische Initiative entfalten zu können. Im neuen Milchgeschäft des A. C. V. haben wir eine Leistung vor uns, die alle Freunde des genossenschaftlichen Gedankens mit freudiger Genugtuung erfüllen muß. Für solche aber, die der Anwendung des Grundsatzes der brüderlichen Solidarität auf das wirtschaftliche Betriebsleben aus irgend welchen Gründen ungläubig gegenüberstehen, bedeutet es eine Ueberraschung, die ihnen wohl Respekt vor der Kraft und Lebensfähigkeit des genossenschaftlichen Gedankens abnötigen sollte. In überaus sympatischer Weise verwirklicht sich der genossenschaftliche Gedanke aber auch in den Einrichtungen, die der Fürsorge für die Arbeiterschaft des Milchgeschäftes gewidmet sind, in den Badeeinrichtungen, in den Kleiderräumen, in der Küche und in den Aufenthaltsräumen 2c. Da treten die technischen Errungenschaften in den Dienst derer, deren Dienstfreudigkeit und dienstliche Pflichttreue schließlich auch im neuen Milchgeschäft doch der wesentliche Faktor zum guten Gelingen bleibt. Mancher Arbeiter freilich mag, wenn er dann aus dem hellen, weiten Aufenthaltsraum im Milchgeschäft mit den sauberen, farbig glasierten Wandplättchen und dem geschmackvollen Mobiliar heimkehrt, mit wehmütigen Empfindungen zu seiner Wohnung in der Mietskaserne emporsteigen, wo seine Familie in anderen, engern Räumen wohnt und schläft. Aber in der neuen Anlage des A. C. V., wo er seine Arbeit und seinen Verdienst hat, hat er auch eine Verheißung dafür vor Augen, daß auf dem treuen Zusammenhalten und dem entschlossenen, unermüdlichen, hoffnungsfreudigen Arbeiten für die Mitmenschen der Segen des Gelingens und des Vorwärtsschreitens ruht.

Die politischen Parteien und das Genossenschaftswesen.

Wir haben in letzter Nummer des „Konsumvereins" anläßlich der Reproduktion einiger das „Genossenschaftswesen" betreffenden Ausführungen, die am schweizerischen Katholikentag gehalten wurden, darauf aufmerksam gemacht, daß die anderen politischen Parteien bürgerlicher Richtung sich, um bei einem Teile ihrer Anhänger nicht Anstoß zu erregen, ängstlich hüten, zu Gunsten der Genossenschaftsbewegung Stellung zu nehmen.

Das Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, enthält in den soeben ausgegebenen Lieferungen 98 und 99 eine interessante Abhandlung über den sogenannten „unlauteren Wettbewerb" und die schweizerischen Bestrebungen zur Bekämpfung desselben aus der Feder des Herrn Dr. Paul Gygax, Redaktor der „Neuen Zürcher Zeitung". In dieser Abhandlung wird neben der Stellung der politischen Parteien zu dem Postulate der Bekämpfung des „unlauteren Wettbewerbs" auch deren Haltung gegenüber der Konsumgenossenschaftsbewegung in objektiver Weise besprochen. Wir erlauben uns, diese Ausführungen auszugsweise hier wiederzugeben:

Während die großen Parteien des Landes, welche die breiten Wählermassen umfassen und im eidgenössischen Parlament die überwiegende Mehrheit haben, in den meisten Fällen eine wohlwollende Haltung gegenüber den Postulaten der Gewerbetreibenden und „Mittelstandspolitiker" beobachten, nehmen die bürgerlichen Linksparteien: die zürcherische Demokratie, die ostschweizerischen demokratischen Parteien von Glarus, Thurgau und St. Gallen im allgemeinen eher eine ablehnende Haltung gegenüber solchen Forderungen ein. Eine schroff ablehnende Stellung bekundet überall die sozialdemokratische Partei. Die großen historischen Landesparteien: die liberalen Parteien der Ostschweiz (Zürich, Thurgau, St. Gallen usw.), die radikalen Parteien (Bern, Basel, Aargau, Neuenburg, Waadt, Luzern usw.), ebenso die katholisch-konservativen Pateien in Luzern, Freiburg, St. Gallen, der Innerschweiz usw. sind in den Städten und in größeren Ortschaften so stark mit Gewerbetreibenden, Ladeninhabern und Krämern durchsetzt, daß eine feindliche Stellungnahme zu den Forderungen des Handwerkerstandes, der Ladenbesitzer und Detaillisten selbst dann, wenn die Forderungen dieser Erwerbsgruppen sich als volkswirtschaftlich eher rückschrittlich erweisen, tunlich vermieden wird, und zwar meistens aus taktischen Gründen.*) Der Vormarsch der Sozialdemokratie mahnt zudem zur Einigkeit in den bürgerlichen Reihen. Wohl kann die Führerschaft der radikalen, der liberalen, der katholisch-konservativen Parteien, wenn sie einigermaßen die Augen offenbehalten hat, wissen, daß die moderne Entwicklung mit elementarer Gewalt, dem kapitalistischen Großbetrieb, dem Großbetrieb des Detailhandels (Warenhaus und Konsumgenossenschaften) zutreibt, und daß diese Bewegung durch gesetzgeberische Maßnahmen im besten Falle etwas verzögert, nicht aber aufgehalten werden kann. Von dieser Entwicklung werden naturgemäß nur einzelne Schichten des Gewerbestandes getroffen; es geht darum nicht an, den Untergang des gesamten Gewerbestandes, wie es in einseitiger Weise von jener Seite geschieht, zu beklagen.*)

Charakteristisch ist ein Ausspruch, welchen die „Zürcher Post" (Nr. 164, 16. Juli 1903) gegen die „Mittelstandspolitik" getan hat. Da hieß es u. a.: „Das gute Wort von der niederen Polizeichirurgie, das Oberst Künzli an der Aargauer Centenarfeier gesprochen hat, sollte auch von den Politikern beherzigt werden, die glauben, dem Mittelstand werde am sichersten geholfen, wenn der Staat ihn recht sorgsam mit polizeilichen Stacheldrähten versehe. Ein solcher vielbegehrter Stacheldraht ist die Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb. So wenig die Erfahrungen, die Deutschland mit seinem Gesetze macht, locken, so sehr schwärmen bei uns immer noch Leute für diese Art der „niederen Chirurgie". Es wurde in der Presse betont, daß der Einführung des Basler Gesetzes die Enttäuschung auf dem Fuße folgte. In der basellandschaftlichen Presse wurde bitter geklagt, es sei ein unmoralisches, korrumpierendes Gesetz, es hetze die Geschäftsleute förmlich gegeneinander, mache sie zu Aufpassern und Denunzianten, lege den Neid und die Mißgunst der Kollegen in einer Weise bloß, die peinliches Bedauern einflöße.

Andere demokratische Blätter, z. B. die „Glarner Nachrichten", haben zwar stets alle Bestrebungen zur Sanierung des Wettbewerbes begrüßt, hingegen bei jeder Gelegenheit die Ansicht vertreten, eine an die Wurzel gehende Besserung lasse sich nicht auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, sondern nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Gewerbegesetzgebung erreichen.

Das Programm der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 5. August 1903 enthält keinerlei Richtlinien in bezug auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die Stellungnahme der Partei dazu ist aber, wie bereits erwähnt, über alle Zweifel erhaben.

In seinem Gutachten an das Eidgen. Handelsdepartement (Basel 1902) hat der Verband schweiz. Konsumvereine die „Stellung der Konsumenten" zur Gesetzgebung betr. den unlauteren Wettbewerb beleuchtet. Am charakteristischen scheint uns folgende Stelle des Gutachtens zu sein (Seite 28—29): „Die gesamte Welt der sozialen Wissenschaft ist nach und nach zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der Idee der Genossenschaft der wahre ökonomische und soziale Fortschritt unserer Zeit liegt, daß sie Aussichten und Wege eröffnet in eine bessere, höhere Ordnung der Volkswirtschaft, in der nicht mehr das egoistische Privatinteresse des einzelnen, sondern die Wohlfahrt aller den Ton angibt. Und wir sehen denn auch deutlich, wie die Genossenschaftsidee alle Kreise der Bevölkerung immer mehr anzieht, von allen mehr und mehr verstanden und ausgenützt wird. Die höchste, die vollendetste, gemeinnützigste, widerspruchloseste, allen zugängliche Form der Genossenschaft ist aber der Konsumverein, eine Gestaltung der Bedürfnisbefriedigung, die bereits jenseits der Grenze des Kapitalismus liegt, auf einem höheren Wirtschaftsgebiete, wo der schnöde Kampf um den Profit selbst aufhört und nicht mehr der bloße Besitz, sondern nur noch die persönliche Leistung Anspruch auf gesellschaftliche Entlohnung hat. Dieser nichtkapitalistischen Verkehrsform und sodann der höchsten und vollendetsten kapitalistischen Form des Detailhandels gilt hauptsächlich der Kampf. Unlauteren Wettbewerb treibt heutzutage irgendwie, in seinen harmloseren Formen, an die wir schon so gewöhnt sind, daß wir sie kaum mehr bemerken und erkennen, fast jeder Geschäftsmann — man studiere nur Wort für Wort die Annoncenliteratur, man durchforsche die Auslagen der Läden, man beachte das Benehmen der Geschäftsreisenden usw. Der unlautere Wettbewerb wird daher ernstlich nur in jenen Formen bekämpft, die der durchschnittliche Geschäftsmann nicht wohl nachzumachen vermag. Warenhäuser und Konsumvereine werden als solche und mit höchstem Ernst, wenn auch vergeblich, angefeindet."

Welches in ferner Zukunft die Stellungnahme der politischen Parteien zu diesen Fragen sein wird, hängt wesentlich von dem Tempo ab, das die ökonomische Entwicklung überhaupt einschlägt. Sicher ist, daß die Realpolitik sich immer mehr akzentuieren wird und die wirtschaftlichen Gegensätze auf Kosten der politischen sich verbreitern. Rein politische Gegensätze werden in Zukunft wohl noch mehr verflachen. Die Parteien, die heute ablehnend gegenüber weitgehenden Forderungen des Gewerbestandes auf staatlichen Schutz sich verhalten, also die linksstehenden Demokraten, die sozialdemokratische Partei und zum Teil die christlich-sozialen Organisationen, finden die kräftigste Stütze in der wissenschaftlichen Literatur. Es gibt heute wohl keine nationalökonomische Autorität mehr, die bereit wäre, für extreme Postulate, wie die Bekämpfung der Konsumgenossenschaften, der Besteuerung der Warenhäuser usw., einzutreten.*)

Schmoller („Was verstehen wir unter dem Mittelstande?", Göttingen 1897) weist (Seite 31) mit Recht daraufhin, daß jedenfalls Tendenzen auf eine Neubildung des Mittelstandes vorhanden seien. Die Ursachen des zeitweisen Rückganges des alten gewerblichen Mittelstandes sind weit auseinander liegende: in erster Linie steht die mit der Umbildung der Technik und des Verkehrs gegebene Betriebskonzentration.

Aehnlich Herkner („Die Arbeiterfrage", 5. Aufl., Berlin 1908); er führt aus (Seite 430—437), daß selbst dann, wenn der auf Erhaltung des Handwerks hinzielenden Politik in Zukunft weit größere Erfolge beschieden sein sollten, die industrielle Arbeiterklasse in den Ländern westeuropäischer Kultur einen so bedeutungsvollen Bestandteil der Bevölkerung ausmachen werde, daß über die indirekten Mittel der Agrar- und Handwerkerpolitik hinweg zu einer unmittelbaren Industriearbeiterpolitik geschritten werden müsse."

Diese Ausführungen sind für den Freund der konsumgenossenschaftlichen Bewegung, der wegen seines Eintretens für dieselbe oft Anfeindungen und Zurücksetzungen aller Art zu erleiden hat, um so wertvoller, weil sie ihm die Hoffnung erschließen, daß die unablässige Aufklärungsarbeit mit der Zeit doch den Erfolg haben wird, daß die Tätigkeit in Konsumgenossenschaften allgemein als eine eminent gemeinnützige und vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßende anerkannt werden wird.



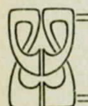
Volkswirtschaft.

*** **Lebensmittelpreise.** Um zu beweisen, daß die Privathandelsgeschäfte ebenso billig verkaufen, wie die Konsumvereine vermitteln, wird von Krämern vielfach eine vergleichende Preisstatistik gewünscht. Daß dieser Wunsch

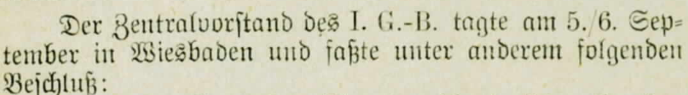
*) Im Original nicht gesperrt.

nicht ernst zu nehmen ist, liegt auf der Hand; nicht deshalb, weil eine solche Statistik nicht durchführbar wäre, — solche Versuche sind schon in Aachen unternommen worden — sondern weil die Krämer nur in den seltensten Fällen und in nicht zuverlässiger und einwandfreier Weise Hand bieten würden. Das haben auch einige Metzgermeister in Basel bewiesen. Wir lesen hierüber im Verwaltungsbericht des Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt pro 1908: „Der Versuch, im Jahre 1907 einmal die Fleischpreise aller hiesigen Metzgereien genau zu ermitteln, ist am Widerstande eines Teils der Metzgermeister gescheitert."

Selbstverständlich figuriert die Schlächterei des Allg. Konsumvereins in Basel nicht unter den statistikscheuen Metzgermeistern. So wertvoll aber auch eine Preisvergleichung wäre, welche die Konsumvereine nicht zu fürchten brauchten — sie könnten sogar sehr großen Nutzen daraus ziehen — so ist die vorteilhafte Ueberlegenheit der Konsumvereine der organisierten Konsumkraft weniger aus einer Preisvergleichung in die Augen springend, sondern vielmehr aus den allgemeinen wirtschaftlichen Vorteilen, welche die Konsumentenvereinigungen naturgemäß bieten müssen, das sind: der günstigere Einkauf, die ökonomischere Organisation der Distribution, die preisregulatorische Wirksamkeit, die Eliminierung des Leitmotivs der Privatwirtschaft im Erwerbsleben, nämlich des Profites, und last not least die Verteilung einer allfällig erzielten Ersparnis unter die Mitglieder. Darum begrüßen einsichtige Staats- und Verwaltungsmänner die konsumgenossenschaftliche Organisation der Angestellten und Arbeiter als ein Mittel zur Hebung ihrer sozialen und ökonomischen Lage.



Internationaler Genossenschaftsbund.



Der Zentralvorstand des I. G.-B. tagte am 5./6. September in Wiesbaden und faßte unter anderem folgenden Beschluß:

„In Anbetracht, daß zwischen den schweizerischen Genossenschaftern und dem leitenden Ausschuß gegenseitig vereinbart wurde, die Abhaltung eines internationalen Kongresses in Basel zu verschieben und in Erwägung, daß der leitende Ausschuß eine herzliche Einladung erhalten hat, den nächsten Kongreß im September 1910 in Hamburg abzuhalten, wird beschlossen, die deutsche Einladung anzunehmen und die Bestellung eines lokalen Organisationskomitees dem leitenden Ausschuß auf Grund näherer Vereinbarung mit den deutschen Mitgliedern des Zentralvorstandes zu überlassen."



Aus der Praxis.

Warenkontrolle im Magazin. Die Herren Verwalter werden freundlichst ersucht, ihre maßgebliche Meinung darüber auszusprechen, ob es Sache des Verwalters sein kann, im Magazin sämtliche Artikel zu kontrollieren oder dann einen 400 Seiten starken Warenskontro täglich zu durchgehen, um an Hand der gezogenen Saldi die Bestellungen zu machen statt dem Magaziner. Wie wird das in anderen Vereinen gemacht und kann das Kartensystem der gebundenen Form als Warenskontro vorgezogen werden.

Z.



Aus unserer Bewegung.



Kreis X. (K.-Korr. aus Baden.) Den Reigen der Konferenzen im Herbst eröffnet unser Kreis, indem gemäß Beschluß der Versammlung in Birmenstorf am 1. Nov. 1908 die Konferenz in Koblenz stattfinden soll. Während bisher dieselben immer so ziemlich im Rayon des Vorortes stattfanden, wollen wir einmal an der Peripherie des Kreises uns zusammenfinden, in der Hoffnung, es werde sich auch dasjenige Glied unseres Kreises, das bis jetzt den Konferenzen, der weiten Entfernung wegen, fern blieb, diesmal einfinden. Um die Traktanden mit Muße und nicht im Sturme erledigen zu können und um am Ende auch noch ein gemütliches Stündchen beieinander bleiben zu können, hat der Vorstand des Kreises in seiner Sitzung vom 4. ds. beschlossen, schon am Vormittag mit den Verhandlungen zu beginnen. Es ermöglicht das ferner, die vorgesehene Ausstellung, wovon im Einladungs-Zirkular die Rede ist, eingehend zu studieren und dem Warenbericht und was drum und dran hängt, die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. So ein paar Nachmittagsstunden sind gar bald verflogen, darum nach dem Vorgehen anderer Kreise einmal auch zwei Sitzungen. Die Absicht, bei diesem Anlasse der Schuhfabrik Zurzach einen Besuch abzustatten, kann nicht realisiert werden.

Die Bahnverbindungen mit Koblenz, am Zusammenfluß (Confluenzia nannten es deshalb die Römer) von Rhein und Aare sind gut. Die Bremgartner müssen nicht einmal wie weiland St. Verena auf einem Stein auf der Reuß nach Koblenz fahren und für die andern Glieder des Kreises ist die Entfernung eine geringe. Ein zahlreicher Besuch der Konferenz ist nicht nur der wichtigen Traktanden wegen erwünscht, sondern er wird auch den Bewohnern des Dorfes am Eingangstor der Schweiz, das die Römer einst befestigt hatten, imponieren und der jungen Genossenschaft, die eine Art Fortifikation gegen die Profitwut des Krämertums ist, Freude machen und ihr Ansehen verschaffen.

*** **Genf. Genossenschaftsapotheke.** In der letztjährigen Besprechung des 17. Jahresberichtes der Société coopérative des pharmacies populaires de Genève wurde hervorgehoben, daß trotz der allgemeinen Depression der Umsatz sich gesteigert habe. Wir halten es für gewagt, die Umsatzvermehrung einer Apotheke in einer Großstadt mit der allgemeinen Geschäftslage in so unmittelbare Beziehung treten zu lassen. Falls aber eine so schnelle und unvermittelte Einwirkung einer allgemeinen Depression auf die Entwicklung einer Volksapotheke sich nachweisen ließe, so wären wir versucht der Umsatzvermehrung eine gegenteilige Begründung zu geben und zu sagen: weil das arbeitende Volk sich im Konsum einschränken mußte, und demgemäß gesundheitlich Schaden litt, war der arme Mann aus Gründen des elementarsten Selbsterhaltungstriebes genötigt, die Hülfe der Medikamente herbeizuziehen und daher sein Geld der Apotheke zu bringen.

Aber auch das ist nicht so ohne weiteres möglich, denn wo nichts verdient wird, da können keine Arzneien gekauft werden. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß sich Angestellte und Arbeiter den Krankenkassen in vermehrtem Maße anschließen und durch deren Vermittlung die Arzneien beziehen. Es ist ferner anzunehmen, daß die Aufklärung über die Vorteile des genossenschaftlichen Bezuges der Medikamente den Krankenkassen mehr Mitglieder zugeführt hat und daß die Umsatzvermehrung von Fr. 304,900 auf Fr. 334,500 auf diesen Zuwachs zurückzuführen ist.

Tatsache ist, daß die Genossenschaftsapotheke allen Angriffen zum Trotz Boden gefaßt hat und damit den Beweis liefert, daß die Ersetzung des privaten Medikamentenhandels durch die genossenschaftliche Vermittlung nicht nur möglich, sondern sogar vorteilhaft ist. Die Beschaffung körperlicher Heilmittel darf nicht der privaten Ausbeutung überlassen werden, so wenig wie Pulver und Salz, sondern gehört außer der behördlichen Kontrolle auch unter diejenige der Konsumenten.

Der Betriebsüberschuß von Fr. 32,665 (1908: Fr. 29,388) wird zur Hälfte den an der Genossenschaft interessierten Krankenkassen zufließen; die andere Hälfte wird zu Einlagen in Reserven und zu Gratifikationen an Angestellte und Mitglieder der Genossenschaftsverwaltung verwendet.

Die Aktiven der Genossenschaft bestehen aus dem Mobiliar Fr. 27,300 (woran im abgelaufenen Geschäftsjahre Fr. 7500 und seit Bestehen der Volksapotheke Fr. 52,300

abgeschrieben wurden), aus den Warenvorräten Fr. 128,500, aus Bankguthaben Fr. 47,300, aus Fr. 6000 Debitoren und Fr. 1600 Kassa und Wertschriften.

Die Passiven setzen sich in der Hauptsache zusammen aus Fr. 26,660 Anteilscheinen, Fr. 72,500 Reserven, Fr. 4300 Hilfsfonds für die Angestellten, Fr. 38,000 Kautionen, Fr. 10,000 Depositen und Fr. 23,500 Kreditoren.

Wir zweifeln nicht daran, daß die sprichwörtlich gewordene Berühmtheit der Apothekerpreise sich in einem für die Konsumenten vorteilhafteren Sinne auf die Genossenschaftsapotheken übertragen wird. Genf darf die Ehre und das Verdienst für sich in Anspruch nehmen damit in der Schweiz den Anfang gemacht zu haben.

*** **Lyß.** Eine erfreuliche Berichtigung. Bei Besprechung des Jahresberichtes unseres Verbandsvereins in Lyß beanstandeten wir den hohen Betrag der Debitoren von Fr. 9395, wobei wir vermuteten, daß darunter Warenlieferungen an Mitglieder zu verstehen seien, wie dies vielfach bei Jahresrechnungen von Konsumvereinen zutrifft. Laut einem Schreiben der Konsumgenossenschaft Lyß verteilt sich aber dieser Posten wie folgt:

Guthaben beim V. S. K.	Fr.	7385
„ bei der Kreditkasse Lyß	„	2000
„ „ einem Lieferanten	„	10
Total wie oben	Fr	9395

Um fernerhin Irrtümer zu vermeiden, möchten wir empfehlen zu sagen: „Bankguthaben" und „Verbandsguthaben".

*** **Ste. Croix.** Nachdem der 2. Semesterbericht pro 1908 die Mitglieder unseres dortigen Verbandsvereins bereits über die engeren Vereinsangelegenheiten des vergangenen Jahres unterhalten hatte, bespricht der auf Ende Juni 1909 abgeschlossene Halbjahresbericht die Markt- und Preislage einiger Hauptartikel.

Sehr begehrt war das schmackhafte Brot, wovon 70,676 Kilogr. an die Konsumenten verabfolgt wurden und zwar zu so billigen Preisen, wie sie in weiter Umgebung von keinem Privatbäcker innegehalten werden konnten.

Großen Zuspruchs erfreuten sich die Weinvorräte, von denen der weiße „La Côte 1908" besonders mundete.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den verschiedenen Kaffeesorten geschenkt, wobei die Verbandsverwaltung, wie der Bericht ausführt, der Verwaltung helfend zur Seite stand.

Trotz der Zunahme der Mitgliederzahl um 22 (total 631) ging der Umsatz hinter denjenigen des 1. Semesters 1908 zurück. Das ist aus zwei Gründen nicht sehr zu verwundern. Einmal bezogen von den 631 Mitgliedern nicht weniger als 157 gar nichts im Konsumverein; zum zweiten macht sich auch die ungünstige Geschäftslage bemerkbar.

Zwar besteht in der dort heimischen Spieldosenindustrie keine eigentliche Krisis, allein wenn die benachbarte Uhrenindustrie, sowie alle übrigen Großindustrien als Verdienstquellen versagen, so haben aus naheliegenden Gründen auch die Spieldosenfabrikanten keine oder nicht viel Arbeit zu vergeben.

Was die Mitgliedschaft für einen Zweck hat, wenn nichts aus dem eigenen Konsumladen bezogen wird, ist allerdings unerfindlich. Es wird an der Zeit sein, hier Wandel zu schaffen.

Im August letzten Jahres beschloß eine Generalversammlung die finanzielle Beteiligung an der dortigen Uhrenfabrik mit einem Höchstbetrage von Fr. 5000, wovon bis Ende Juli 1909 Fr. 3000 einbezahlt wurden.

Die Bilanz auf Ende Juni 1909 gestaltet sich etwas ungünstiger als diejenige auf Ende des letzten Kalenderjahres. Das Debitorenkonto ist um Fr. 4534 gestiegen; Anteilscheinkapital und Spargelder dagegen bloß um Fr. 250 und die Obligationen um Fr. 400. Der Reservefonds verminderte sich um Fr. 200, die Kreditoren aber stiegen um Fr. 800.

Diese Lage hätte unseres Erachtens die Vereinsverwaltung veranlassen sollen, etwas weniger Rückvergütung zu verabfolgen. Von Fr. 13,653 Nettoüberschuß volle Fr. 11,800, d. h. 14% der eingeschriebenen Bezüge rückzuvergüten, ist entschieden zu weit gegangen.

Wer schnell hilft, hilft doppelt! lautet ein Sprichwort. Dem Einzelnen ist weit besser geholfen, wenn er, namentlich in Zeiten der Teuerung, die Lebensmittel und die notwendigsten Bedarfsartikel so billig als möglich beziehen kann. In der Voraussicht einer später fällig werdenden größeren Rückvergütung, geht der arme Mann oft Verpflichtungen ein, die er dann mit dieser Ersparnis zu lösen hofft. Damit geht diese Ersparnis aber für die Genossenschaft verloren. Stünde hingegen keine so exorbitant hohe Rückvergütung in Aussicht, so würde sich der arme Mann nach der Decke strecken, beziehungsweise er könnte dann die notwendigsten Lebensmittel billiger und sogar qualitativ bessere Lebensmittel konsumieren.

Der kleine Rest des Ueberschusses dient zu Abschreibungen und zur Alimentierung des Reservefonds.

*** **Tavannes.** Trotz der in in den Centren der Uhrenindustrie herrschenden Krisis hatte die Verwaltung unseres dortigen Verbandsvereins sich bestrebt, sowohl die Brotpreise als auch die Preise der übrigen notwendigen Lebensmittel möglichst niedrig zu halten. Der Nettoüberschuß ist denn auch um rund Fr. 1300 geringer als 1908. Der Umsatz blieb um rund Fr. 6000 hinter dem letztjährigen zurück, trotz der Vermehrung der Mitgliederzahl um 10. Einzig das Brot weist eine Vermehrung des Umsatzes auf, indem über 2000 Kilogr. mehr Brot vermittelt wurde als letztes Jahr. Die Bäckerei hat sich auch im abgelaufenen Berichtsjahre als guter Preisregulator bewährt; der Preis von 34 Cts. für Weiß- und 30 Cts. für Mittelbrot wurde bis Mitte Juli 1907 nie überschritten.

Hervorgehoben zu werden verdient die Zunahme der Bezüge von der schweizerischen Großeinkaufsstelle in Basel. Nahezu die Hälfte der Einkäufe im Betrage von Fr. 148,900 wurden beim V. S. K. effektuiert, nämlich Fr. 73,700, d. h. 49% gegenüber 38% im Vorjahre.

Aus der Bilanz erwähnen wir die folgenden bedeutenderen Posten: Warenlager Fr. 49,486, Mobiliar (nach Abschreibung von Fr. 2700) Fr. 9250, Debitoren Fr. 3132 (d. h. Fr. 1000 mehr als 1907/08!), Immobilien Fr. 141,524, Hypotheken Fr. 123,750, Obligationen Fr. 8000, Reserven Fr. 7800, Kreditoren Fr. 44,200, Anteilscheinkapital Fr. 9278.

Es dürfte sich empfehlen, der Einführung der Barzahlung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und dann die Reserven besser zu alimentieren. Ferner dürfte die Rückvergütung an die Nichtmitglieder sistiert werden, zumal die Beitrittsbedingungen leicht erfüllt werden können.

*** **Zürich.** Genossenschaftsmolkerei. Wie wir der Tagespresse entnehmen konnten, waren die Lokalitäten dieses Verbandsvereins im Laufe dieser Woche dem Publikum zur Besichtigung offen gehalten. Ueber die aus kleinen Anfängen in einer schwierigen Periode hervorgegangene Molkerei lesen wir im „Volksrecht" u. a.:

„Vor drei Jahren mit 250 Litern angefangen, ist der Konsum auf 5500 Liter gestiegen und wenn die Konsumenten, vorab die Arbeiterschaft, die Genossenschaft weiter mit Milchbezug und Zeichnung von Anteilscheinen unterstützen, so steht zu erwarten, daß mit Ablauf dieses Jahres der Konsum sich auf 6000 Liter beläuft, was einem Zuwachs von zirka 1500 Litern gegenüber dem letzten Jahre gleichkäme.

Der Umsatz im ersten Semester hat sich gegenüber 1908 um Fr. 70,000 vergrößert. Die Zahl der Angestellten beträgt 25."



Genossenschaftsbewegung des Auslands.



England und Schottland.

Die Genossenschaftsbäckerei in Glasgow, zweifellos der größte Bäckereibetrieb der Welt, hat im ersten Semester des laufenden Jahres einen Umsatz von Fr. 6,853,125 erzielt. Der Nettoüberschuß des Betriebshalbjahres, nach Vornahme der Abschreibungen ꝛc., betrug Fr. 578,975, wozu noch Fr. 27,400 Vortrag vom vorhergegangenen Semester kommen.

Es wurden verarbeitet 98,054 Säcke Mehl oder durchschnittlich 3771¼ per Woche. Die Zahl der Angestellten beträgt 1257.

Die Genossenschaftsbäckerei wurde im Jahre 1869 gegründet. Es bestanden schon damals in Glasgow verschiedene Konsumvereine, die aber alle zu schwach waren, um für sich allein eine rationell eingerichtete Bäckerei erstellen zu können. Da kam ihnen der Gedanke, daß, was dem einzelnen unmöglich, mit vereinter Kraft leicht zu bewerkstelligen wäre, und die Vereine schlossen sich zusammen und gründeten eine Bäckereigenossenschaft, der im Verlaufe der Jahre immer neue Glieder von nah und fern beitraten. Im Jahre 1890 wurde die Biskuitfabrikation mittelst gewaltiger Maschinen an die Hand genommen, 1903 wurde eine Zweigbäckerei in Clydebank und 1904 eine solche in Belfast in Irland errichtet. Heute sind 168 Vereine Mitglied der Genossenschaft, mit einem Anteilscheinkapital von Fr. 3,913,000. Außerdem sind der Genossenschaft rund Fr. 5,225,000 an Spargeldern anvertraut worden, so daß im eigenen Betrieb nicht mehr der ganze Betrag Verwendung finden konnte. Fr. 2,750,000 mußten anderwärts angelegt werden. Die Reserve- und Versicherungsfonds verfügen über Fr. 1,292,000. Die vier Liegenschaften der Genossenschaft, worunter das riesige Zentralbäckereigebäude in Glasgow, sind bis auf den Abbruchwert abgeschrieben. „Die Anstalten stehen gesichert da gegen jeden Ansturm von außen. Nur innere Zwistigkeiten und Mangel an Vertrauen wären imstande, an dem soliden Fundament zu rütteln", so äußerte sich anläßlich der letzten Generalversammlung der Verwalter der Bäckerei, die gegenwärtig 85,000 Familien mit Brot versorgt.

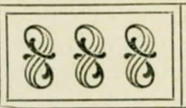
Es würde jedenfalls nichts schaden, wenn auch von unseren schweiz. Vereinen danach getrachtet würde, in der Brotfabrikation distriktweise zusammenzuarbeiten, statt daß jede kleine Ortschaft zu den vielen anderen noch ihre eigene Genossenschaftsbäckerei errichtet.

— Englischer Großeinkaufsverband. Die Zeit der wirtschaftlichen Depression scheint nun in England für einmal vorüber zu sein, nach dem kürzlich erschienenen Bericht des Großeinkaufsverbandes der englischen Konsumvereine über das erste Semester des laufenden Jahres zu schließen, wurden nämlich in diesem Zeitraum Waren vermittelt im Betrage von Fr. 307,372,400 oder für Fr. 151,000 mehr als im gleichen Semester des Vorjahres. Aus den eigenen Produktionsbetrieben wurden Waren bezogen im Werte von Fr. 75,896,200, Vermehrung gegenüber 1908 Fr. 3,865,775. Es wurde ein Nettoüberschuß von Fr. 6,670,875 erzielt, der in der folgenden Weise verwendet werden soll: Rückvergütung an Verbandsvereine 2%, an Nichtverbandsvereine 1%; Abschreibungen Fr. 1,271,700, Einlage in den Reservefonds Fr. 807,500.

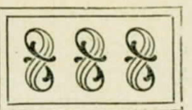
Der Bericht erwähnt die Errichtung einer Essigfabrik in Middleton und den Erwerb einer Landparzelle in London um die Summe von Fr. 1,017,250. An die englische landwirtschaftliche Gesellschaft soll eine Subvention von Fr. 1250 ausgerichtet und der Beitrag des Verbandes an den Internationalen Genossenschaftsbund von Fr. 1250 auf Fr. 1875 erhöht werden.

Holland.

Der niederländische Coöperatieven Bond hält seine ordentliche Delegiertenversammlung Samstag, den 25. September l. J., in Utrecht ab.



Verbandsnachrichten.



Der Umsatz der Zentralstelle im Monat August 1909 erreichte den Betrag von

Fr. 1,632,032.06

gegenüber Fr. 1,425,450.45 im gleichen Monat des Vorjahres. Der Mehrumsatz beträgt also Fr. 206,581.61 oder 14,49 %.

Im Vorjahr betrug die Vermehrung im Monat August, der immer ein etwas stiller Monat ist, Fr. 103,355.03 oder 7,82%.

Kreiskonferenzen: Die Kreiskonferenz des V. Kreises in Thun ist auf den 24. Oktober verschoben worden, diejenige des XX. Kreises in Vevey findet definitiv am 10. Oktober statt.

Taschenkalender des Verbands schweiz. Konsumvereine. Bekanntlich hat dieser, im letzten Jahr pro 1909 zum ersten Male herausgegebene Kalender, dank seiner praktischen Anlage und der jedem in der konsumgenossenschaftlichen Bewegung der Schweiz Tätigen unentbehrlichen Mitteilungen, so starken Absatz gefunden, daß die erste Auflage bald vergriffen war und eine zweite hergestellt werden mußte.

Die Verbandsbehörden beabsichtigen auch für 1910 den Kalender wieder herauszugeben zu den gleichen Bedingungen (1 Fr. für das in Leinwand, 2 Fr. für das in Leder gebundene Exemplar). Damit die Verwaltung in der Lage ist, von vorneherein den Bedarf und damit die Höhe der Auflage annähernd festzustellen, werden die Verwaltungen der Verbandsvereine und wer sonst diesen Taschenkalender anschaffen will, ersucht, baldmöglichst Bestellungen aufzugeben.

Ein Nachdruck der Auflage soll womöglich vermieden werden.

An die titl. Vereinsverwaltungen der Verbandsvereine!

Es kommt in letzter Zeit öfters vor, daß Inserate und Mutationsanzeigen für das „Genossenschaftliche Volksblatt" zu spät eintreffen und die Vereinsvorstände nachträglich reklamieren, die gemeldeten Abonnenten hätten die Zeitung nicht erhalten.

Wir müssen daher die Vereinsvorstände dringend ersuchen, sämtliches Material — Inserate wie Mutationsanzeigen — bis spätestens Dienstag in der Woche, in der das „Genossenschaftliche Volksblatt" erscheint, uns einzusenden. Nach diesem Zeitpunkt können wir unmöglich eine Garantie für rechtzeitige Erledigung verspäteter Einsendungen übernehmen, da die Typographia mit Druck und Spedition von 96,000 Exemplaren während einiger Tage vollauf beschäftigt ist.

Die verspäteten Einsendungen haben auch zur Folge, daß die Poststellen nicht genügend Zeit finden, die Adressenänderungen ꝛc. vorzumerken, was wiederum zu Reklamationen führt.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch, auf einen weiteren Uebelstand hinzuweisen, der einer raschen Erledigung unserer Arbeiten hinderlich ist. Es treffen wiederholt Schriftstücke ein, die weder einen Ortsnamen, noch einen Vereinsstempel, noch eine Unterschrift tragen. Die hiebei erforderlichen Nachforschungen verursachen großen Zeitverlust. Oft aber müssen solche Schriftstücke unerledigt bleiben, weil deren Herkunft nicht in Erfahrung zu bringen ist; erst durch eine nachträgliche Reklamation erfahren wir die Adresse des Einsenders.

Für eine prompte Bedienung und Zustellung des Blattes ist die Berücksichtigung obiger Wünsche unerläßlich.

Verantwortlich für die Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine.** — Verantwortliche Redaktion: Dr. **Oskar Schär.**



Jeder Konsumgenossenschafter gibt bei gleicher Qualität den Vorzug den Produkten des

Verbands schweiz. Konsumvereine.

Als ein solches Produkt, das nicht nur gleicher Qualität, sondern auch billiger ist als die Konkurrenzprodukte, bezeichnen wir unsere

Kondensierte Milch

und lassen als Bestätigung unserer Angaben nachfolgenden Untersuchungsbericht folgen:

Prot. No. 2630/32. Basel, den 18. Dezember 1908.

Untersuchungsbericht über kondensierte Milch.

a) Verband schweiz. Konsumvereine, Basel; b) Nestlé, Vevey; c) Anglo-Swiß, Cham.

Analyse:

Bezeichnung	V. S. K.	Nestlé	Cham
Milchfett	11,0 %	11,0 %	11,0 %
Eiweiß-Substanz	11,0 %	10,9 %	11,0 %
Milchzucker und Rohrzucker .	48,2 %	50,6 %	50,7 %
Asche	1,9 %	2,0 %	1,9 %

Für die Beurteilung dieser Präparate kommt hauptsächlich der Gehalt an Milchfett und Eiweiß-Substanz in Betracht. Je mehr Milch bei der Herstellung von kondensierter Milch verwendet wird, desto höher ist der Gehalt des fertigen Produktes an Fett und Eiweiß. Die vorhandene Menge Zucker spielt nur eine untergeordnete Rolle, denn Zucker ist das billigste der Rohmaterialien, welche bei der Fabrikation in Anwendung kommen.

Auf Grund des obenstehenden Befundes sind die drei untersuchten Marken von absolut gleicher Zusammensetzung und infolgedessen von materiellem gleichen Wert.

Der Chemiker des Verbands schweiz. Konsumvereine:
sig. **Ch. Arragon.**

Die tit. Vereinsverwaltungen, welche kondensierte Milch führen, werden gebeten, dem **eigenen** Produkt den Vorzug zu geben, und die verehrlichen Konsumenten auf unsere Schweizer kondensierte Milch aufmerksam zu machen.

Verband schweiz. Konsumvereine :: Abteilung Fabrikationsartikel.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.